



Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Rundschreiben Nr. 30

Sonderheft

LG-Novelle 2007
(Landschaftsgesetz NRW)

November 2007

Inhaltsverzeichnis

Auf einen Blick - Übersicht der wesentlichen Änderungen im neuen Landschaftsgesetz (LG NRW).....	4
Ins Abseits manövriert - das neue Landschaftsgesetz NRW	6
Fläche sparen leicht gemacht - LANUV-Biotoptypenlisten zur Eingriffsbewertung.....	32
Das neue Umweltschadensgesetz - eine „freiwillige Beteiligung“ der Verbände kann sich für alle Beteiligten lohnen!.....	34
Mehraufwand durch Bürokratieabbau - der Wegfall von Widerspruchsverfahren.....	35
Das „Buch Naturschutz“ - mit dem Umweltgesetzbuch kommt auch ein neues Naturschutzrecht	36
Seminare 2008	38

Impressum:

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

Telefon: 0208 – 880 59 0

e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de

Telefax: 0208 – 880 59 29

Homepage: www.lb-naturschutz-nrw.de

Redaktion:

Dr. Thomas Hövelmann

Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)

Liebe Leserinnen und Leser
der 30. Rundschreibenausgabe !

Das novellierte Landschaftsgesetz für Nordrhein-Westfalen (LG NRW) ist seit dem 5. Juli 2007 in Kraft. Es führt zu einschneidenden Änderungen, von denen alle im Naturschutz Aktiven betroffen sind. Im Mittelpunkt der 30. Ausgabe des Rundschreibens steht deshalb eine Übersicht und Kommentierung aller wesentlichen Änderungen im Landschaftsgesetz ([S. 4](#) bis S. 31). Umfassend wird auf die von den Einschnitten besonders betroffenen Bereiche der Verbandsbeteiligung und Verbandsklage sowie des Biotopschutzes und der Eingriffsregelung eingegangen.

Die Übersicht über die nach Bundes- und NRW-Landesrecht beteiligungspflichtigen Verfahren zeigt, dass die Beteiligungsrechte vor allem Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen, Landschaftsplanung, Regionalplanung sowie die Ausweisung von Schutzgebieten umfassen. Bei den Ausnahmen und Befreiungen von Ver- und Geboten in Schutzgebieten sind die Beteiligungsrechte drastisch zusammengestrichen worden. Dies ist angesichts des großen Sachverstands des Ehrenamtes, gerade auch was die Schutzgebiete angeht, nicht nachzuvollziehen.

Nicht nur durch das Landschaftsgesetz selbst, auch durch ergänzende Verordnungen und Erlasse werden in NRW zunehmend naturschutzfachliche Standards zu Lasten der Natur abgebaut. Betroffen ist vor allem die Eingriffsregelung, die landwirtschaftlichen Forderungen nach weniger Flächenverbrauch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (!) untergeordnet werden soll. Hier sind auch die neuen Methodikansätze des LANUV (vormals LÖBF) zur Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung einzuordnen ([S. 32](#)). Dadurch können vor allem so genannte produktions-

integrierte landwirtschaftliche Maßnahmen verstärkt als Ausgleich und Ersatz angerechnet werden.

Die Streichung der Beteiligung ist aber auch mit Risiken für Behörden verbunden. Aufgrund des Umweltschadengesetzes werden die Behörden / wird der Staat bei Schäden an Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten zukünftig „regresspflichtig“, wenn im Vorfeld von Eingriffen und Maßnahmen der Sachverhalt nicht umfassend ermittelt worden ist. Ein guter Grund, die Beteiligungen auf freiwilliger Ebene fortzuführen ([S. 34](#))!

Die Mitwirkungsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Naturschutzes wurden nicht nur durch das neue Landschaftsgesetz massiv beschnitten. Mit dem „Zweiten Gesetz zum Bürokratieabbau“ ([S. 35](#)) kommt es jetzt auch noch zur Abschaffung des Widerspruchsverfahren in NRW, auch bei für Verbände relevanten Verfahren wie Befreiungen von Schutzbestimmungen in Naturschutzgebieten, Anträgen nach dem Umweltinformationsgesetz sowie immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Streichung des Widerspruchsrechts wird zu einem erheblichen Mehraufwand für Gerichte führen, da die „Befriedungsfunktion“ des vorgelagerten Widerspruchsverfahrens entfällt – Mehraufwand statt Bürokratieabbau also!

Mit der Einführung eines Umweltgesetzbuches (UGB) auf Bundesebene ([S. 36](#)) wären auch Chancen zur Weiterentwicklung des Umwelt- und Naturschutzrechts gegeben. Durch die Föderalismusreform haben die Bundesländer aber gerade im Umweltbereich weitreichende Kompetenzen erhalten, von bundesrechtlichen Regelungen zukünftig abzuweichen, so dass im Naturschutz

letztlich weitere Rückschritte zu befürchten sind. Das Landesbüro führt gemeinsam mit dem Deutschen Naturschutzring (DNR) ein Projekt zur Begleitung des Gesetzgebungsverfahrens zum Naturschutz- und Wasserrecht im UGB durch. Mit Hilfe von Expertisen und Tagungen werden Öffentlichkeit und Verbände über die zentralen Themen der Novelle informiert. Aktuelle Informationen zum Projekt finden Sie unter <http://www.dnr.de/dnr/projekte/projekt.php?id=23>

Weitere Informationen rund um das aktuelle Naturschutzrecht können Sie bei Seminaren des Landesbüro und der NUA erhalten. Auf eintägigen Seminaren vor Ort werden die Inhalte des neuen LG vertieft vorgestellt. Außerdem bietet das Landesbüro erstmalig eine mehrtägige Fortbildung zu allen Fragen rund um den Natur- und Umweltschutz in Fachplanungen an ([S. 38](#)).

Wir freuen uns, dass wir mit dieser „Landschaftsgesetz-Ausgabe“ dem Ehrenamt für die Arbeit im Naturschutz eine aktuelle Kommentierung der rechtlichen Grundlagen zur Verfügung stellen können. Bei Fragen zum Naturschutz steht zusammen mit dem Handbuch Verbandsbeteiligung NRW eine umfassende Arbeitshilfe zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis für Besitzer des Handbuchs Verbandsbeteiligung NRW:

Durch die LG-Novelle sind auch Teile des vom Landesbüro herausgegebenen Handbuchs Verbandsbeteiligung NRW überholt. Alle Bearbeiterinnen und Bearbeiter von Stellungnahmen im Jahr 2006, die das Handbuch erhalten haben, bekommen als Anlage den LG-Text und die tabellarische Übersicht der Beteiligungsfälle als Ergänzungslieferung zum Austausch.

Für weitere Interessenten stehen pdf-Fassungen unter www.lb-naturschutz-nrw.de als Download zur Verfügung bzw. können Kopien auf Anfrage vom Landesbüro zugesandt werden.

Herzliche Grüße aus dem Landesbüro!

Birgit Sommer, Brigitte Taurus, Regine Becker, Sabine Hänel, Ellen Krüsemann,
Stephanie Rebsch, Markus Ciroth, Michael Gerhard, Thomas Hövelmann,
Gerd Mackmann, Martin Stenzel

Auf einen Blick - Übersicht der wesentlichen Änderungen im neuen Landschaftsgesetz (LG NRW)

§ 2b	<p>Biotopverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwandlung der bisherigen Pflicht zur Einhaltung eines Mindestflächenanteils von 10 % in eine Sollvorschrift.
§§ 4-6	<p>Eingriffsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Negativliste (= pauschale Freistellung von der Eingriffsregelung) um <ul style="list-style-type: none"> - sämtliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung, - die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung innerhalb von fünf Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen (bisher: 3 Jahre) und - die zeitlich uneingeschränkte Beseitigung von Biotopentwicklungen auf ehemaligen Bau- und Verkehrsflächen; • Einführung einer maximalen Kompensationsfläche auf i.d.R. die Größe der Eingriffsfläche; • Ableistung „überproportionaler“ Kompensationsbedarfe in Ausnahmefällen durch Ersatzgeld.
§ 11	<p>Landschaftsbeiräte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuaufteilung der acht Sitze für Naturschutzverbände im Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde (ULB): 2 BUND, 2 NABU, 3 LNU, 1 SDW); • Abschaffung der Beiräte bei der höheren Landschaftsbehörde (HLB).
§ 12	<p>Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzverbände</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion auf BNatSchG-Mindeststandard, nur die Beteiligung an wasserrechtlichen Plangenehmigungen bleibt erhalten (aber ohne Klagerecht, s.u.); Wegfall der Beteiligung unter anderem <ul style="list-style-type: none"> - an Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz, - an diversen wasserrechtlichen Benutzungsverfahren (etwa für Anlagen an Gewässern, Rohrleitungsanlagen, Entnahme/Einleitung in Gewässer/Grundwasser), - an Waldumwandlungen und Erstaufforstungen nach §§ 39,41 LForstG und - an Befreiungen vom Schutz von Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen.

§ 12b	<p>Verbandsklage</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Klagerechte auf BNatSchG-Mindeststandard, also auf Planfeststellungen und NSG-Befreiungen; Wegfall der Klagerechte gegen <ul style="list-style-type: none"> - Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz, - wasserrechtliche Benutzungsverfahren, wasserrechtliche Plangenehmigungen und - Waldumwandlungen/Erstaufforstungen.
§§ 15a-28	<p>Landschaftsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichung des obligatorischen stadtoökologischen Fachbeitrages; • Wegfall der Genehmigungspflicht durch die HLB (nur noch Anzeigeverfahren).
§ 23, § 47, § 47a	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile/Alleen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Möglichkeit zur Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil auch auf Alleeen und Streuobstwiesen (§ 23); • Beschränkung des Anwendungsbereiches des § 47 LG (gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile) auf die „mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen“ (zuvor: „Alleen“ und „Streuobstwiesen“); • Einführung einer eigenen Bestimmung zum gesetzlichen Alleenschutz (§ 47a).
§ 42a, § 42e	<p>Aufgaben der höheren Landschaftsbehörden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der Zuständigkeit für die Ausweisung eines NSG, ND, GLB im Geltungsbereich der Bebauungspläne (jetzt bei der ULB); • Wegfall der ersatzweisen einstweiligen Sicherstellung eines NSG, ND, GLB im Bereich eines Landschaftsplanes durch die HLB.
§ 62	<p>Gesetzlicher Biotopschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Dünenschutzes auf „offene Binnendünen“; • Streichung „Riede, Nass- und Feuchtgrünland“ zu Gunsten von „seggen- und binsenreichen Nasswiesen“; • Streichung der Unterkategorie „Halbtrockenrasen“ zugunsten des Oberbegriffes „Trockenrasen“; • Definition geschützter Magerweiden abhängig von künftiger Kartieranleitung; • Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten im Fall der Ausgleichbarkeit der Biotopbeeinträchtigungen.
§ 69	<p>Befreiungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegfall der Einbindung der höheren Landschaftsbehörde beim Widerspruchsrecht der ULB-Beiräte im Fall von NSG-Befreiungen.

Ins Abseits manövriert - das neue Landschaftsgesetz NRW

Dr. Ellen Krüsemann, Martin Stenzel

Im novellierten und am 5. Juli 2007 in Kraft getretenen Landschaftsgesetz NRW (LG) ist es zu einer Vielzahl von Änderungen gekommen. BUND, LNU und NABU haben in Stellungnahmen, gegenüber der Presse und in der Landtagsanhörung klar Position bezogen: Das neue Gesetz wirft den Naturschutz in NRW um Jahrzehnte zurück. Die Mitwirkungsmöglichkeiten des Ehrenamtes (Stichwort Verbandsbeteiligung, Verbandsklage, Landschaftsbeiräte) werden beschnitten, der gesetzliche Biotopschutz wird reduziert. Bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgt ein fachlich und rechtlich bedenklicher Abbau von Standards.

Die guten Argumente des Naturschutzes gegen die Änderungen – vorgetragen in naturschutzfachlichen Stellungnahmen und umweltpolitischen Auseinandersetzungen – konnten nur wenige Änderungen im Detail erreichen. Letztlich war die Debat-

te so sehr von der politischen Festlegung auf eine „1:1-Umsetzung“ des Europa- und Bundesrechtes in das Landesrecht dominiert, dass fachliche Argumente kaum zur Geltung kamen.

Informationen über die Diskussionen zur Gesetzesnovellierung, vom Entwurf bis zur Anhörung im Landtag, sowie die Stellungnahmen und Aktivitäten der Verbände finden sich in unseren Rundschreiben Nr. 27, 28, 29 (auf der Homepage des Landesbüros www.lb-naturschutz-nrw.de unter „Aktuelles“ und „Service“ zu finden) sowie direkt bei den Verbänden¹ bzw. können im Landesbüro angefordert werden.

Nachfolgend werden die einzelnen Änderungen im novellierten LG – Paragraph für Paragraph – vorgestellt, bewertet und Tipps für den Umgang in der Praxis gegeben².

¹ BUND NRW (www.bund-nrw.de/naturschutz.htm), LNU (www.lnu-nrw.de) und NABU NRW (www.nrw.nabu.de/m07/m07_04/03473.html)

² Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich die Paragraphen-Nennungen auf das LG

§ 2b - Biotopverbund

Was hat sich geändert?

Im neuen LG kommt es zur Umwandlung der bisherigen Pflicht zur Einhaltung eines Mindestflächenanteils beim Biotopverbund von 10 % in eine bloße Sollvorschrift.

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Bereits in der bislang geltenden Fassung

des LG hatte die Vorschrift zum Biotopverbund nur wenig Durchschlagskraft – es fehlten qualitative Anforderungen an die Einzelbestandteile und eine wirksame Verzahnung mit den anderen Naturschutzinstrumenten. Immerhin war die Einhaltung eines Mindestflächenanteils von 10 % der Landesfläche zwingend vorgeschrieben. Durch das neue LG wird die Einhaltung dieses Mindestflächenanteils

in eine bloße Sollvorschrift umgewandelt, ein kleinflächigerer Verbund wäre damit ausnahmsweise zulässig. Wann eine Ausnahme gestattet ist, sieht das neue LG allerdings nicht explizit vor. Die Biotopverbundvorschrift wird durch diese Relativierung zusätzlich geschwächt.

Tipps für die Praxis

In Stellungnahmen sollte wie bislang auch auf die Bedeutung des Biotopverbundes in Planungs-, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen hingewiesen werden (vgl. ausführlich Handbuch Verbandsbeteiligung Kap. G 6, S. 105).

§§ 4-6 - Eingriffsregelung

Bei der Eingriffsregelung ist es im neuen LG zu einer ganzen Reihe von teilweise gravierenden Änderungen gekommen, die nachfolgend im Einzelnen vorgestellt und bewertet werden.

Negativliste (§ 4 Abs. 3)

Was hat sich geändert?

In der so genannten Negativliste wird durch den Gesetzgeber für bestimmte Bodennutzungen oder Vorhaben festge-

legt, dass diese nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten sind. In der Negativliste erfolgten Streichungen und Änderungen bisher im LG enthaltener Punkte sowie die Aufnahme neuer Vorhabenstypen. Auch wurde die Reihenfolge des Negativkatalogs umgestellt, um die Gewichtung der Punkte zu verdeutlichen. Einen Gesamtüberblick gibt die folgende tabellarische Übersicht!

Katalog Negativliste	Änderungen	LG neu § 4 Abs. 3	LG alt § 4 Abs. 3
Land-, forst-, fischereiwirtschaftliche Bodennutzung	Verweis auf gute fachliche Praxis nach Fachrecht und Bundes-Bodenschutzgesetz gestrichen	Nr. 1	Nr. 5
Wiederaufnahme land-, forst-, fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung nach Auslaufen Bewirtschaftungsvertrages	Frist von 3 auf 5 Jahre erhöht	Nr. 2	Nr. 6
Beseitigung Biotope auf ehemaligen Bau-, Verkehrsflächen („Natur auf Zeit“)	Stichtag (Beschränkung auf jüngere Biotopentwicklung) und Dokumentationspflicht entfallen	Nr. 3	Nr. 7
Leitungsverlegung in Straßen, Wegen im Außenbereich	Neu	Nr. 4	-
Unterhaltungsmaßnahmen	Neu	Nr. 5	-
Unterhaltung/Ausbau des Rheins zur Vermeidung Sohlenvertiefung bzw. für gleichwertigen Wasserstand für Schifffahrt	Text unverändert	Nr. 6	Nr. 3
Lärmschutz-Erdwälle an Straßen, Schienen	Text unverändert	Nr. 7	Nr. 1
Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes	Gestrichen	-	Nr. 2

Wie sind die Änderungen zu bewerten?Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (§ 4 Abs. 3 Nr. 1)

Die Regelung zur land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung entspricht weitgehend den bisherigen Vorgaben des LG.

Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung stellt keinen Eingriff dar, sofern die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes beachtet werden. Davon ist auszugehen, wenn die Anforderungen aus § 2c Abs. 4 bis 6 zu den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beachtet werden. Im LG alter Fassung war darüber hinaus als Anforderung die Beachtung der Regeln der guten fachlichen Praxis genannt, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 17 Abs. 2) ergeben.

Für die Praxis der Eingriffsregelung ist dies ohne wesentliche Bedeutung, da die eingriffsrelevanten Maßnahmen, zumindest der Landwirtschaft, im § 2c Abs. 4 genannt werden. Hierzu gehören die Beeinträchtigung von Biotopen und Biotopverbundelementen oder der Umbruch von Grünlandstandorten. Das Problem liegt vielmehr in dem erheblichen Vollzugsdefizit bei der Anwendung der Eingriffsregelung für landwirtschaftliche Maßnahmen, da diese keiner fachgesetzlichen Genehmigung bedürfen. Die Landschaftsbehörden müssen hier als Genehmigungsbehörde für den Eingriff tätig werden (§ 6 Abs. 4), was oft schon daran scheitern dürfte, dass eingriffsrelevante landwirtschaftliche Maßnahmen den unteren Landschaftsbehörde gar nicht oder erst nach deren Umsetzung bekannt werden dürften (s. zu diesem Punkt der Negativliste ausführlich im Handbuch Verbandsbeteiligung Kap. E 3, S. 9).

Wiederaufnahme land-, forst-, fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung nach Auslaufen Bewirtschaftungsvertrages (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)

Eine land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung kann in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Auslaufen eines Vertrages wieder aufgenommen werden, im LG alter Fassung war es ein Zeitraum von drei Jahren. Diese Freistellung einer Wiederaufnahme einer ursprünglichen Nutzung von der Eingriffsregelung, also zum Beispiel ein Grünlandumbruch nach jahrelanger öffentlicher Förderung einer extensiven Grünlandnutzung, soll die Bereitschaft der Landwirtschaft an der Teilnahme von öffentlichen Programmen des Naturschutzes erhöhen. Auch wenn es nicht wünschenswert ist, dass die mit öffentlichen Mitteln geförderten Lebensräume zerstört werden dürfen, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gibt den Ländern die Festlegung einer angemessenen Frist für die „Freistellung“ von der Eingriffsregelung ausdrücklich auf. Die Verlängerung der Frist auf nunmehr fünf Jahre wird mit einer Anpassung an die Laufzeit der Vertragsnaturschutzprogramme begründet. Im Interesse des Naturschutzes ist dies jedoch nicht. Wenn schon Flächen mit öffentlichen Mitteln naturschutzgerecht entwickelt wurden, dann sollte bei einer Zerstörung dieser geschaffenen Naturschutzwerte zumindest die Eingriffsregelung greifen – je länger die Ausnahmefrist gilt, desto seltener wird dies der Fall sein. Mit der Änderung soll vermutlich allgemeinen landwirtschaftlichen Interessen nach einer größeren Flexibilität der Flächenbewirtschaftung entsprochen werden.

Natur auf Zeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)

Für die Beseitigung von Biotopen, die auf ehemaligen Bau- oder Verkehrsflächen entstanden sind, wird die Eingriffsrege-

lung nicht angewendet. Nach der bisherigen Regelung galt dies aber nur für jüngere Biotopentwicklungen nach April 2005 („Stichtagsregelung“) und unter der Bedingung einer Dokumentationspflicht. Nach der neuen Regelung gibt es keine zeitlichen oder sonstigen Beschränkungen, alle ehemals baulich oder verkehrlich genutzten Flächen sind bei einer Umnutzung von der Eingriffsregelung freigestellt. So sollen zum Beispiel Biotope auf ehemaligen Bahntrassen, die eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt (Biotopverbund, Arten- und Biotopschutzfunktion, Landschaftsbild, naturbezogene Erholung) haben, ohne jegliche Kompensation zerstört werden können (s. allerdings unten zu den Grenzen der Verbindlichkeit der Negativliste). Der Wegfall der Stichtagsregelung stellt somit eine gravierende Verschlechterung dar.

Die „Natur auf Zeit-Regelung“ ist mit dem Bundesrahmenrecht nicht zu vereinbaren, da dort nur Abweichungsmöglichkeiten für Fälle eröffnet werden, die regelmäßig nicht den Eingriffstatbestand erfüllen³.

Leitungsverlegung im Baukörper von Straßen und Wegen (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)

Dieser Vorhabenstyp ist neu in den Negativkatalog aufgenommen worden. Die Freistellung sollte erst ohne jegliche Einschränkungen erfolgen. Letztlich wurde der Zusatz aufgenommen: „soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden. Der Zusatz zum Schutz angrenzender Bäume reicht allerdings nicht immer aus, da beispielsweise angrenzende empfindliche Vegetation (Moore) durch Veränderung der Grundwasserhältnisse beeinträchtigt werden kann.

Auch können auch Wege selbst, wie insbesondere unbefestigte Sandwege, eine Vielzahl schutzwürdiger Arten aufweisen.

Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)

Bei der neu eingefügten Nr. 5 handelt es sich um eine deutliche Verschlechterung. So werden nicht nur sämtliche Gewässerunterhaltungen, sondern auch Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Bahnanlagen von der Anwendung der Eingriffsregelung freigestellt. Auch wenn grundsätzlich die Erforderlichkeit der Unterhaltungsmaßnahmen nicht in Frage steht, so spricht für eine Anwendung der Eingriffsregelung bei Unterhaltungsmaßnahmen, dass gerade bei diesen Maßnahmen die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen eine wichtige Bedeutung haben³.

Abgrabungen geringeren Umfangs

Zu begrüßen ist, dass „Abgrabungen geringeren Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes“ aus dem Negativkatalog gestrichen worden sind, da es schon bei kleineren Abgrabungen in der Regel zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommt. Zumindest ist hier immer eine Einzelfallprüfung erforderlich. Diese kann bei größeren Abgrabungen entfallen, die nach der Positivliste (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400m² ohnehin als Eingriff zu bewerten sind.

³ Vgl. Prof. Dr. Christian Schrader & Dr. Tobias Hellenbroich: Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften.

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST14-999.pdf?von=1&bis=0>

Tipps für die Praxis

Bei den pauschal durch die Negativliste von der Eingriffsregelung freigestellten Vorhaben und Bodennutzungen sollte im Einzelfall geprüft werden, ob es nicht doch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes kommen könnte. Ist dies der Fall, sollte die Anwendung der Eingriffsregelung nach §§ 4-6 gefordert werden. Dabei können folgende Gründe geltend gemacht werden:

Negativliste schließt Anwendung der Eingriffsregelung im Einzelfall nicht aus

Auch wenn sich die Behörden auf die Begründung zum LG berufen, nach der bei der Negativliste von einer unwiderleglichen Vermutung auszugehen ist, also einer abschließenden und generell gültigen Freistellung von der Eingriffsregelung: so klar ist die Rechtslage nicht. Die strikte Bindung an die Vorgaben der Negativliste ist strittig und es gibt gute juristische Gründe, im begründeten Einzelfall zu einer anderen Entscheidung zu kommen. Insbesondere wenn besondere Wertelemente des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes, wie zum Beispiel Biotope mit besonderen Lebensraumfunktionen für seltene Tiere und Pflanzen oder seltene Bodenarten, vom Eingriff betroffen sind, kann die gesetzliche Annahme der Negativliste nicht zur Geltung kommen. Dann sollte die Eingriffsregelung Anwendung finden, da es sich bei der Negativliste, u.a. nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG), nur um eine so genannte „widerlegliche Vermutung“ handelt⁴, von der im Einzelfall abgewichen werden kann.

⁴ In diesem Sinne: BVerwG 85, 348, 354 f. und Gassner, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 18 Rdnr. 16.

Im Handbuch Verbandsbeteiligung Kapitel E 3, S. 7 ff. sind für Stellungnahmen Textbausteine zu diesem Thema zu finden.

Negativliste zum Teil rahmenrechtswidrig

Für einige der in der Negativliste des LG genannten Nutzungen und Projekte ist festzustellen, dass hier der Rahmen des BNatSchG nicht eingehalten worden ist. § 18 Abs. 4 BNatSchG eröffnet nämlich nur die Möglichkeit, solche Fälle in eine Negativliste aufzunehmen, die *regelmäßig nicht* den Eingriffstatbestand erfüllen. Diese Voraussetzung erfüllen die Regelungen zu Nr. 3 („Natur auf Zeit“ für ehemalige Bau- und Verkehrsflächen), Nr. 5 (Unterhaltungsmaßnahmen) und Nr. 7 (Lärmschutzwälle) offensichtlich nicht.

Negativliste ohne Relevanz für gesetzliche Vorschriften zum Arten- und Biotopschutz

Wichtig ist des Weiteren, dass die Negativliste sich nur auf die Eingriffsregelung bezieht. Im Einzelfall können also ggf. artenschutzrechtliche Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen vom gesetzlichen Biotopschutz (§ 62) oder Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen erforderlich sein.

Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen (§ 4a)

Was hat sich geändert?

Die Vorschriften zu den Verursacherpflichten im Zusammenhang mit der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind im § 4a neu strukturiert und um folgende Punkte ergänzt worden:

- Angemessene Berücksichtigung positiver Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz bei der Bewertung

des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen (§ 4a Abs. 3, Satz 2);

- Beschränkung des Umfangs der Kompensationsflächen (§ 4a Abs. 3, S. 3);
- Maximale Kompensation in Größe der Eingriffsfläche als Regelfall (§ 4a Abs. 3, S. 4);
- Pflegemaßnahmen und Maßnahmen auf wechselnden Flächen (§ 4a Abs. 4);
- Vorrangige Kompensationsmaßnahmen (§ 4a Abs. 6) erweitert um
 - o Maßnahmen, die keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken,
 - o Maßnahmen eines Ökokontos,
 - o Maßnahmen, die auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandenen landschaftlichen Strukturen gerichtet sind.

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Zwei Punkte bleiben auch im LG 2007 unverändert und sind als zentrales Ziel der Eingriffsregelung herauszustellen (s. auch Handbuch Verbandsbeteiligung Kap. E 4, S. 13 f.):

1. Vorrangige Pflicht bleibt die Unterlassung vermeidbarer Eingriffe (§ 4a Abs. 1).
2. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen) (§ 4a Abs. 2, Satz 1).

Die Festsetzung eines Ersatzgeldes (s. unten zu § 5) kann nur letztes Mittel sein. Von dieser Prüfreihefolge darf als strikte Rechtsvorgabe aus dem BNatSchG nicht abgewichen werden!

Ersatzmaßnahmen sind weiterhin in der betroffenen naturräumlichen Region durchzuführen. Allerdings sollen diese Regionen in der Ökokonto-Verordnung festgelegt werden, die aktuell vom MUN-LV erarbeitet wird. Danach soll die Durchführung von Ersatzmaßnahmen in der betroffenen Großlandschaft zulässig werden - aufgrund der sehr großräumigen Abgrenzung eine fachlich und rechtlich bedenkliche Regelung.

Berücksichtigung positiver Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz bei der Eingriffsbilanzierung (§ 4a Abs. 3, Satz 2)

Es ist gängige Praxis, positive Auswirkungen von Planungen auf den Biotop- und Artenschutz auch bei der Bilanzierung eines Eingriffs zu berücksichtigen, z.B. bei Gewässerausbauverfahren zur Renaturierung oder der Offenlegung verrohrter Fließgewässerabschnitte. Insoweit ist diese Ergänzung des LG überflüssig.

Es darf allerdings nicht jede Entwicklung irgendeines Biotops angerechnet werden, sondern nur solche Entwicklungen, die auch den beeinträchtigten Funktionen zugute kommen. Bekannt ist diese Problematik beispielsweise von Nassabgrabungsvorhaben, wenn die entstehenden Stillgewässer den Verlust von Grünland und Acker mit den dort vorkommenden Offenlandarten ausgleichen sollen. Diesen Tendenzen könnte die neue Regelung im LG Vorschub leisten. In diesen Fällen ist auf das BNatSchG zu verweisen, dass den funktionalen Zusammenhang von Eingriff und Ausgleich/Ersatz zwingend fordert.

Beschränkung des Umfangs der Kompensationsflächen (§ 4a Abs. 3, S. 3)

Das LG wertet Kompensationsmaßnah-

men als „Inanspruchnahme von Flächen“ und verlangt, dass diese auf das „unabdingbar notwendige Maß“ zu beschränkt sind. Dies soll durch eine Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsflächen und -maßnahmen erfolgen. Letztlich bleibt unklar, welche Neuerungen in der konkreten Anwendung der Eingriffsregelung damit erreicht werden sollen.

Das unabdingbar notwendige Maß von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmeflächen ergibt sich aus den rechtlichen Vorgaben nach einer funktionsbezogenen Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Diese Vorgabe aus dem Bundesrecht ist zwingend zu beachten und darf nicht politischen Forderungen nach einer Begrenzung von Kompensationsflächen untergeordnet werden.

In der Praxis werden Eingriffe in verschiedene Funktionen durch multifunktionale Maßnahmen kompensiert, um den Flächenbedarf zu reduzieren. Erfolgen zum Beispiel durch ein Vorhaben Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, so erfolgt die hierfür erforderliche Kompensation möglichst durch Maßnahmen, die sowohl die Funktionen des Naturhaushaltes wiederherstellen als auch das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherstellen oder neu gestalten. Dies hat allerdings dort seine Grenzen, wo zum Beispiel Maßnahmen zur Landschaftsbildgestaltung, wie die Eingrünung eines Baukörpers, nicht gleichzeitig die Beeinträchtigungen von Funktionen des Naturhaushaltes kompensieren können. In diesen Fällen wird es auch zukünftig zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmeflächen zur gleichartigen bzw. gleichwertigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes geben müssen.

Maximale Kompensation in Größe der Eingriffsfläche als Regelfall (§ 4a Abs. 3, S. 4)

Selbst bei Eingriffen in höherwertige Flächen soll die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen nunmehr in der Regel nicht größer sein als diejenige für den Eingriff.

Es ist gängige fachliche Praxis, dass es nur bei der Beeinträchtigung so genannter Wertelemente besonderer Bedeutung (wie u.a. nicht ausgleichbare Biotop, z.B. ältere Waldbestände, Moore) es zu einer Kompensation kommt, deren Flächenumfang über die Flächengröße des Eingriffs hinausgeht. Dies ist auch Bestandteil anerkannter Methoden zur Ermittlung des Kompensationsumfangs. Umfang und Art der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richten sich nach BNatSchG ausschließlich nach der Wertigkeit der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und den erforderlichen Maßnahmen zu deren gleichartiger bzw. gleichwertiger Wiederherstellung. Dies führt in begründeten Fällen auch zu Kompensationsflächen, die über der Größe der Eingriffsflächen liegt.

Im LG soll diesen Vorgaben des BNatSchG durch die Formulierung „in der Regel“ entsprochen werden. Eine strikte Begrenzung auf einen maximalen Ausgleich im Verhältnis von 1:1 ist im LG also nicht vorgesehen. Dennoch gerät die naturschutzfachlich und rechtlich gebotene korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung (übrigens auch im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit von Projekten) durch diese neue Vorgabe im LG in Gefahr, da in Planverfahren nun massiv Forderungen der Landwirtschaft oder anderer Betroffener auf einen maximalen Flächenausgleich im Verhältnis von 1:1 eingebracht werden.

Im Zusammenspiel mit § 5 Abs. 1, wonach der Verursacher für den über das 1:1-Verhältnis hinausgehenden Kompensationsflächenbedarf einen Ersatz in Geld leisten kann, ist insgesamt eine unzulässige Abweichung des LG vom BNatSchG festzustellen.

Pflegemaßnahmen und Maßnahmen auf wechselnden Flächen (§ 4a Abs. 4)

Nach dem LG alter Fassung waren zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung möglich, die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen. Diese Regelung wurde erweitert. Zur Kompensation kommen jetzt auch Pflegemaßnahmen und „Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist“, in Betracht.

Reine Pflegemaßnahmen, z.B. zum Erhalt von schutzwürdigen Entwicklungs- (Sukzessions-)stadien, erfüllen die Anforderungen an Kompensationsmaßnahmen nicht. Diese müssen nach der Rechtssprechung des BVerwG zu einer nachweisbaren ökologischen Aufwertung der Flächen führen (s. Handbuch Verbandsbeteiligung Kap. E 4, S. 23 f.). In der Begründung zum Gesetzentwurf⁵ wird darauf verwiesen, dass unter Pflegemaßnahmen im Sinne dieser neuen Vorschrift vorrangig solche Maßnahmen zu verstehen sind, die insbesondere der Entwicklungspflege und damit der ökologischen Aufwertung im Sinne einer Kompensation dienen. Eine strikte Begrenzung auf Maßnahmen im Bereich von aufwertungsfähigen Biotopstrukturen erfolgt so nicht.

⁵ Landtag Nordrhein-Westfalen, 14. Wahlperiode, Drucksache 14/3144, 8.1.2007.

„Rotierende“ Kompensationsmaßnahmen wie produktionsintegrierte Maßnahmen (z.B. „Blühstreifen“) können in Ackerlandschaften ggf. geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen darstellen, die Beeinträchtigungen der biotischen und abiotischen Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch Eingriffsvorhaben kompensieren. Voraussetzung für „rotierende“ Maßnahmen ist nach § 4a Abs. 4, dass „deren Dauerhaftigkeit durch Vertrag des Verursachers mit einem Maßnahmenträger gewährleistet ist“ (s. auch § 4a Abs. 9 S. 4). Eine dauerhafte Sicherung von Maßnahmen ist durch einen Vertrag aber nicht zu gewährleisten, da ein Vertrag mögliche Rechtsnachfolger beim Eigentumswechsel von Grundstücken nicht bindet. Es ist klarzustellen, dass der Verursacher eines Eingriffs die Durchführung und Dauerhaftigkeit der Maßnahmen gewährleisten muss, hierzu hat er auch Kontrollen durchzuführen. Diese Verursacherverantwortung kann nicht auf Maßnahmenträger wie Stiftungen übertragen werden. Auch insofern können „rotierende“ Kompensationsmaßnahmen nur sehr eingeschränkt in Kompensationsflächenkonzepten berücksichtigt werden.

Minderungsmaßnahmen bei vorübergehenden Beeinträchtigungen (§ 4a Abs. 5)

Der eingefügte Absatz 5 im § 4a enthält keine neuen Inhalte. Dort sind jetzt Bestimmungen des alten Absatzes 2 zur Pflicht der Minderung auch vorübergehender Eingriffe bei lang andauernden Eingriffen enthalten.

Vorrangige Kompensationsmaßnahmen (§ 4 a Abs. 6)

Der Katalog von Kompensationsmaßnahmen, die vorrangig auszuwählen und durchzuführen sind, ist gegenüber dem alten LG erweitert worden um Maßnah-

men, die

- a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach § 5a Abs. 1 bereits durchgeführt und anerkannt sind,
- b) auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandenen landschaftlichen Strukturen gerichtet sind.

Die bereits im alten LG enthaltenen Maßnahmen folgen nun als Buchstaben c-e).

Die Neuregelung in Buchstabe a) ist im Zusammenhang mit den Ergänzungen in Buchstabe b) zum Vorrang ökologischer Verbesserungen bestehender Strukturen und der Einbeziehung von Pflegemaßnahmen zu bewerten. Wie bereits ausgeführt, eignen sich solche Maßnahmen nur in Ausnahmefällen für Kompensationsmaßnahmen. Unter a) werden auch Maßnahmen von Ökokonten nach § 5a angesprochen. Dies ist unbedenklich, sofern auf die Einbindung der Ökokontomaßnahmen in ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept sowie auf den erforderlichen funktionalen Bezug zu den beeinträchtigten Funktionen geachtet wird.

Die Vorrangregelung unter b) zu Gunsten der ökologischen Verbesserungen bestehender landwirtschaftlicher und landschaftlicher Strukturen ist viel zu vage und damit letztlich unbrauchbar. Qualitative Anforderungen an die Aufwertungsbedürftigkeit der Strukturen fehlen. Die Neuregelung zielt darauf ab, das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) entwickelte Biotopwertverfahren zur stärkeren Berücksichtigung von produktionsintegrierten Maßnahmen der Landwirtschaft, die zugleich dem Ausgleich oder Ersatz dienen sollen, gesetzlich zu verankern (s. S. 33 im vorliegenden Rundschreiben).

Insgesamt wird durch die Vorrangregelung die Gefahr der Heranziehung fachlich ungeeigneter bzw. unzureichender Maßnahmen deutlich erhöht, was zu einer weiteren Schwächung der Wirksamkeit der Eingriffsregelung führen wird. Die Vorrangregelung wird außerdem zu erheblichen Konflikten in Planverfahren führen – die bewährten Methoden zur Eingriffsbilanzierung führten bislang in vielen Fällen zu einvernehmlichen Lösungen zwischen Vorhabensträger, Behörden, Naturschutzverbänden und oft auch der Landwirtschaft. Einvernehmliche Kompensationskonzepte werden nun erschwert und auf die Verursacher kommt bei zweifelhaften Wirkungen von Maßnahmen ein erheblicher Aufwand zu, um die ökologischen Wertsteigerungen auch nachzuweisen.

Tipps für die Praxis

In den Beteiligungsverfahren ist von den Naturschutzverbänden unter Verweis auf die Vorgaben des BNatSchG eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung einzufordern. Bei allen Genehmigungsverfahren ist und bleibt das vorrangige Ziel der Eingriffsregelung die Vermeidung und Minderung von Eingriffen. Im nächsten Schritt geht es dann um den funktionalen Ausgleich oder Ersatz der beeinträchtigten Funktionen. Diese zwingenden Vorgaben aus dem BNatSchG sind bei der Ermittlung des Umfangs und der Flächenauswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in erster Linie zu beachten. Forderungen der Landwirtschaft nach Berücksichtigung ihrer Interessen können nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden. Die darüber hinaus gehende Zielsetzung der LG-Novelle, den „Gesamtkompensationsumfang auf eine Flächeninanspruchnahme von 1:1 zu

reduzieren“, sollten die Naturschutzverbände in Terminen und Stellungnahmen als nicht rechtmäßig zurückweisen. Auch die Vorrangregelungen des LG können im einzelnen Verfahren nur zum Tragen kommen, wenn sie diesen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Ersatzgeld (§ 5 Abs. 1)

Was hat sich geändert?

Durch das LG 2007 ergeben sich für das Ersatzgeld folgende Änderungen:

- Kein Ermessen bei Festsetzung Ersatzgeld;
- Ist das Verhältnis Kompensations- zu Eingriffsfläche größer als 1:1, kann der Verursacher für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Anteil Ersatz in Geld leisten;
- Frist für Ersatzgeldverwendung auf 5 Jahre erhöht, bei nicht fristgerechter Verwendung entfällt Weiterleitung an höhere Landschaftsbehörden (hLB);
- Vorrang der Mittelverwendung für Verbesserung vorhandener Strukturen;
- Verwendungszweck Landschaftsplan: außer Maßnahmen jetzt auch Aufstellungskosten finanzierbar.

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Ersatzgeld nur als letzte Möglichkeit (§ 5 Abs. 1 S. 1)

Es bleibt unverändert dabei, dass ein Ersatzgeld nur dann in Betracht kommen kann, wenn Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz nicht möglich sind.

Ersatzgeld ist zu zahlen (§ 5 Abs. 1 S. 1)

Durch die „Ist-Regelung“ für die Ersatzgeldzahlung in Satz 1 ist gegenüber der bisherigen Formulierung („kann“) klar gestellt worden, dass es sich bei der Ersatzgeldzahlung um keine Ermessensentscheidung handelt, sondern dass dies bei Kompensationsdefiziten in jedem Fall festzusetzen ist.

Höhe des Ersatzgeldes (§ 5 Abs. 1, S. 2-4)

Als Bemessungsgrundlage sollen wie bisher die Gesamtkosten der unterbliebenen Ersatzmaßnahmen bzw. bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes deren Umfang und Schwere herangezogen werden. Für den Fall, dass die Fläche für die Kompensation größer ist als die für den Eingriff, kann der Verursacher für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil nunmehr Ersatz in Geld leisten. Diese neue Regelung im Satz 4 ist mit dem bundesrechtlich vorgeschriebenen Vorrang von Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz nicht zu vereinbaren. Das Bundesrecht gestattet erst dann die Festsetzung von Ersatzgeld, wenn Kompensationsmaßnahmen nicht *möglich* sind.

Frist zur Verwendung auf fünf Jahre erhöht (§ 5 Abs. 1 S. 6)

Die gesetzlichen Vorgaben zur Mittelverwendung sind abgeschwächt worden.

Das Ersatzgeld soll spätestens nach fünf Jahren nach der Entrichtung von den Kreisen und kreisfreien Städten zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Aus der „Ist-“ wurde eine „Soll“-Bestimmung. Die Frist zur Mittelverwendung wurde damit von drei auf fünf Jahre verlängert. Auch entfällt die Vorschrift der Weiterleitung der Gelder an die höhere

Landschaftsbehörde bei nicht fristgerechter Verwendung⁶. Diese Änderungen werden die bestehenden Probleme bei der Verwendung von Ersatzgeldern verschärfen. Aufgrund der teilweise negativen Erfahrungen mit der Mittelverwendung in einzelnen Kreisen/kreisfreien Städte wäre eine strikte rechtliche Vorgabe zur zweckmäßigen und zeitnahen Verwendung der Ersatzgelder erforderlich gewesen.

Vorrang der Mittelverwendung für Verbesserung vorhandener Strukturen (§ 5 Abs. 1 S. 7)

Die Vorrangregelung entspricht den neuen Regelungen im § 4a zu den Kompensationsmaßnahmen.

Verwendung für Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplanes (§ 5 Abs. 1 S. 8)

Das Ersatzgeld konnte bisher nur für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden, jetzt auch für deren Aufstellung, also auch für Personal- und Verwaltungskosten. Damit wird vom Grundsatz abgewichen, dass Ersatzgelder nur für flächenbezogene Maßnahmen des Naturschutzes eingesetzt werden sollten.

In der Begründung zum Gesetzentwurf hieß es hierzu, dass im Hinblick auf den Einsatz des Ersatzgeldes auch für die Aufstellung von Landschaftsplänen die Landesregierung prüft, ob nicht grundsätzlich 10% des Ersatzgeldaufkommens einem „Naturschutzfonds NRW“ für landesweite Naturschutzprojekte zugeführt werden. Dieses wäre dann ein weiterer Schritt, um die Eingriffsregelung als Finanzierungsinstrument für Pflichtaufgaben des Staates im Natur- und Umweltschutz heranzuziehen.

⁶ Bisherige Regelung im § 5 Abs. 1 S.7 LG alt ist ersatzlos entfallen.

Tipps für die Praxis

Der bundesrechtlich vorgeschriebene Vorrang von Maßnahmen vor einer Ersatzgeldzahlung ist zwingend zu beachten. Ist in Planverfahren sofort von Ersatzgeldzahlung die Rede oder wird diese als gleichwertige Alternative dem Verursacher quasi angetragen, sollten die Verbände den Vorrang der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einfordern; ggf. auch eine nachvollziehbare Begründung, warum die Maßnahmen nicht möglich sein sollen.

Das Aufkommen und die Verwendung des Ersatzgeldes sollten in den Kreisen und kreisfreien Städten kritisch begleitet werden. Anfragen der Landschaftsbeiräte an die Verwaltung oder auch UIG-Anfragen durch die Verbände können hier zur Informationsbeschaffung genutzt werden.

Ökokonto (§ 5a)

Was hat sich geändert?

Im § 5a zur Anerkennung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen ändern sich nur die im Gesetz genannten Inhalte der Rechtsverordnung zu den Ökokontomaßnahmen. Für diese Verordnung werden nicht mehr, wie im alten LG, Regelungen zur Bewertungsmethodik und zur Konzentration von Flächen gesetzlich gefordert.

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Anerkennung von Maßnahmen (§ 5a Abs. 1)

Im Absatz 1 bleibt alles beim Alten: Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bereits vor einem Eingriff durchgeführt worden sind, können bei der unteren Landschaftsbehörde zur Aufnahme in ein Ökokonto beantragt wer-

den. Dies wird in der Regel im Hinblick auf noch nicht bestimmte Eingriffe erfolgen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass von den Maßnahmen dauerhafte günstige Wirkungen auf die Schutzgüter des § 4 Abs. 1 (Naturhaushalt, Landschaftsbild) ausgehen und sie dem Landschaftsrahmen- und Landschaftsplan entsprechen. Dieses geht aber nur, wenn der Antrag vor der Durchführung der Maßnahmen gestellt worden ist. Damit ist ausgeschlossen, dass jegliche Maßnahmen eines Vorhabensträgers oder einer Gemeinde aus der Vergangenheit als Ökokontomaßnahmen nachträglich angerechnet werden können.

Rechtsverordnung Ökokontomaßnahmen (§ 5a Abs.2)

Absatz 2 ermächtigt wie bisher das Umweltministerium, durch eine Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung eines Ökokontos zu bestimmen. Diese Ökokonto-Verordnung wird derzeit beim MUNLV erarbeitet und nach ihrem in Kraft treten in einem der folgenden Rundschreiben vorgestellt werden.

Tipps für die Praxis

Im Handbuch Verbandsbeteiligung NRW Kap. E 4, S. 31 f., finden sich fachlich-rechtliche Anforderungen an vorgezogene, so genannte Ökokontomaßnahmen.

§ 11 - Landschaftsbeiräte

Was hat sich geändert?

Im neuen LG ist es zu einer Neuauftellung der acht Sitze für die Naturschutzverbände im Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde (ULB) gekommen. Die Sitze verteilen sich nunmehr wie folgt: 2 BUND, 2 NABU, 3 LNU, 1 SDW.

Ein wesentlicher Punkt ist die Abschaffung der Beiräte bei der höheren Landschaftsbehörde.

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Die Abschaffung der Beiräte bei der höheren Landschaftsbehörde stellt eine deutliche Schwächung des Naturschutzes dar. Solange die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde wesentliche Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege wahrnimmt, ist bei der Bezirksregierung ein Landschaftsbeirat erforderlich. Die Arbeit des höheren Bei-

rates hatte sich in der Vergangenheit vor allem in der Regionalplanung und bei der Begleitung kreisübergreifender Planungen und Programme bewährt.

Die Wirkung der unteren Landschaftsbeiräte wird weniger durch die geänderte Verteilung der acht Sitze der Verbände als vielmehr durch die Einschränkung der Widerspruchsrechte gegen Befreiungen erheblich geschwächt (s.u. zu § 69).

Tipps für die Praxis

Durch den Wegfall der höheren Beiräte fehlen dem ehrenamtlichen Naturschutz nunmehr die direkten Ansprechpartner auf Ebene der Bezirksregierungen. Hier kann man nur raten, dass verstärkt der Kontakt zu den Mitarbeitern der Höheren Landschaftsbehörden und ggf. Mitgliedern des Regionalrates gesucht wird. Auch können andere regionale Gremien dazu genutzt

werden, Positionen und Forderungen öffentlich zu machen und diese auch mit den Vertretern des amtlichen Umwelt-

und Naturschutzes zu diskutieren. Ein Beispiel ist hierfür die Bezirkskonferenz Naturschutz Detmold⁷.

§§ 12, 12a, 12b - Mitwirkungsrechte der Naturschutzverbände

Kahlschlag bei den Beteiligungsrechten (§ 12)

Die drastische Kürzung der Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände ist eine der gravierendsten Änderungen im neuen LG. Übrig geblieben ist - bis auf die wasserrechtlichen Plangenehmigungen - nur der absolute Mindeststandard, den der Bundesgesetzgeber im BNatSchG vorgeschrieben hat. Das sind v.a. Planfeststellungsverfahren und Befreiungen in Naturschutzgebieten. Mit seinen Streichungen ist der Landesgesetzgeber in Kernkompetenzen der Naturschutzverbände vorgedrungen, wie etwa bei der Beteiligung an Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz.

Was hat sich geändert?

Im § 12 wurden die folgenden Beteiligungsfälle gestrichen:

- Verwaltungsvorschriften der obersten Naturschutzbehörde, deren Erlass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich berührt (Abs. 3 Nr. 2 alt);
- Ausnahmeentscheidungen vom gesetzlichen Biotopschutz (Abs. 3 Nr. 6 alt);
- Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturdenkmälern (Abs. 3 Nr. 6 alt);

- Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von Naturschutzgebieten (Abs. 3 Nr. 6 alt);
- bestimmte wasserrechtliche Benutzungsverfahren (z.B. der Einleitung und Entnahme von bestimmten Wassermengen aus Grundwasser bzw. Oberflächengewässern) und Erlaubnisse zu Anlagen an Gewässern (Abs. 3 Nr. 3b und Nr. 5 alt);
- die Beteiligung an Waldumwandlung, Erstaufforstung nach §§ 39, 41 LForstG (Abs. 3 Nr. 3 d alt);
- Beteiligung am Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. § 15 a Abs. 2 alt);
- (UVP-pflichtige) (Trocken-) Abgrabungen (Abs. 3 Nr. 3a alt);
- (UVP-pflichtige) Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe (Abs. 3 Nr. 3c alt).

Eine Verbandsbeteiligung ist nach dem neuen LG (§ 12 Abs. 3) verbindlich nur noch für folgende Fälle vorgeschrieben:

- Verordnungen und andere untergesetzliche Rechtsvorschriften, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berührt (Nr. 1);
- Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan (= Regionalplan), Landschaftsplan (Nr. 2);
- Pläne i.S. § 35 S. 1 Nr. 2 BNatSchG

⁷ Bezirkskonferenz Naturschutz im Regierungsbezirk Detmold: 1998 gegründetes Gremium mit stimmberechtigten Mitgliedern u.a. der Naturschutzverbände, Landschaftsbeiräte, Biologischen Stationen, Naturparks sowie beratenden Mitgliedern von Landschaftsbehörden und Hochschulen.

(Nr. 3) – das sind u.a. Raumordnungspläne, Landesstraßenbedarfspläne, nicht aber Linienbestimmungsverfahren;

- Programme zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen (Nr. 4);
- Plangenehmigungen Gewässer Ausbau (Nr. 5);
- Befreiung von Verboten und Gebieten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischen Vogelschutzgebieten (Nr. 6);
- Planfeststellungsverfahren der Landesbehörden (Nr. 7).

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bislang sah das LG eine Beteiligung an der Vorbereitung von Verordnungen vor, deren Erlass die Belange des Naturschutzes wesentlich berührt – unabhängig von der Erlassbehörde. Nunmehr wird eine Beteiligung nicht nur an Verordnungen, sondern auch an anderen „untergesetzlichen Rechtsvorschriften“ eröffnet, sofern diese von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde erlassen werden. Untergesetzliche Rechtsvorschriften sind z.B. Satzungen, aber keine bloß verwaltungsintern verbindlichen Verwaltungsvorschriften - dieser Beteiligungsfall ist gestrichen worden.

Wichtig: Künftig ist damit auch eine Beteiligung am Erlass von Baumschutzsatzungen der Gemeinden nach § 45 möglich, denn Baumschutzsatzungen berühren wesentlich die Belange des Naturschutzes und die Gemeinden agieren als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörden im Sinne des § 12 („funktionaler Behördenbegriff“)⁸.

Der Wegfall der Beteiligung an natur-schutzrelevanten Verwaltungsvorschriften ist ein deutlicher Einschnitt. Verwaltungsvorschriften sind nämlich keine „Rechtsvorschriften“ im Sinne der neuen Nr. 1. Damit hätten die Verbände künftig keinen Beteiligungsanspruch mehr beim Windkrafteerlass oder der Fließgewässer-richtlinie.

Landschaftsplanung

Gestrichen wurde „nur“ die Beteiligung an § 15 a – das ist der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Fachbeitrag erarbeitet die fachlichen Grundlagen für die Abgrenzung von BSN oder BSLE im Regionalplan auf der Grundlage der Konzeption des LANUV sowie für den landesweiten und regionalen Biotopverbund. Die fachlichen Beiträge der Verbände zu Vorkommen schutzwürdiger Arten und Biotope müssten deshalb genauso wie das Fachwissen der Biologischen Stationen in die Erarbeitung des Fachbeitrags einfließen – dieser sinnvolle Beitrag entfällt nunmehr.

Gebietsschutzbestimmungen

Ein Beteiligungsrecht besteht nur noch bei Befreiungen von bestimmten Schutzgebieten (Naturschutzgebieten, Nationalparks, Natura 2000-Gebieten).

Völlig gestrichen wurde die Beteiligung an „Ausnahmen“. Ausnahmetatbestände sind in der Schutzfestsetzung selbst geregelte häufige oder typische Abweichungskonstellationen, zum Beispiel die Voraussetzung für die Gestattung von Maßnahmen zur Gewässerunterhaltungen in einem Schutzgebiet. Beteiligungspflichtig ist nunmehr nur noch die Befreiung nach § 69. Da Ausnahmeregelungen in Verordnungen zunehmend Eingang finden, auch über den eigentlichen Rege-

⁸ Vgl. dazu VGH München NuR 1986, S. 77; Gaßner, BNatSchG, § 60, Rdn. 4.

lungszweck einer typischen Abweichung hinaus, ist die Streichung der Beteiligung kritisch zu bewerten.

Gesetzlicher Biotopschutz nach § 62

Mit dem Wegfall der Beteiligung am gesetzlichen Biotopschutz streicht der Gesetzgeber einen der Fälle, in denen die Kernkompetenzen der Naturschutzverbände zum Tragen kamen. In der Vergangenheit konnten die Verbände durch ihr besonderes botanisches Fachwissen und ihre Ortskenntnisse entscheidend zum Vollzug dieser Bestimmung beitragen. Mit Blick auf etwaige Sanierungspflichten nach dem Umweltschadensgesetz ist zu betonen, dass Vorhabenträger und Verwaltung auch künftig gut beraten sind, die Naturschutzverbände auf freiwilliger Basis bei der Sachverhaltsermittlung einzubinden (s.u.).

Für Naturschutzverbände gilt: in den Unteren Landschaftsbeiräten sollten Ausnahmen von den Verboten des § 62 beraten werden. Weiterhin sollten dort Anfragen zur Erfassung der geschützten Biotope gestellt werden.

Lediglich im Fall von Planfeststellungsverfahren, die gesetzlich geschützte Biotope überplanen, können die Verbände auch zur Befreiung nach § 62 Stellung nehmen.

Wasserrechtliche Verfahren

Über den BNatSchG-Mindeststandard hinaus wurde nur die Beteiligung an wasserrechtlichen Plangenehmigungen erhalten – ein Klagerecht ist allerdings auch bei diesem Beteiligungsfall gestrichen worden (s.u.).

Abgrabungen

Die Beteiligung an planfeststellungsbedürftigen Abgrabungen wie Nassabgra-

bungen bleibt erhalten. Entfallen werden v.a. UVP-pflichtige Trockenabgrabungen und Steinbrüche (vgl. dazu im Einzelnen Handbuch Verbandsbeteiligung Kap. B 5, S. 11 ff.).

Der Landesgesetzgeber hat der Verwaltung in einer „Bagatellklausel“ außerdem in sämtlichen Beteiligungsfällen die Möglichkeit eröffnet, von einer Mitwirkung abzusehen, wenn „keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind“. Bislang fand sich eine solche Bagatellklausel nur im Zusammenhang mit der Beteiligung an Befreiungen/Ausnahmen von den Gebietsschutzbestimmungen. Ob und wie sich diese Klausel in der Praxis auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Keine Änderungen im Beteiligungsverfahren (§ 12a)

Das bisherige Beteiligungsverfahren des § 12 a (u.a. Anspruch auf Übersendung derselben Unterlagen wie die Landschaftsbehörden) konnte nach Protest der Verbände aufrechterhalten werden. Leider wird es auch in diesem Bereich – ganz unabhängig von den Regelungen im Naturschutzrecht – künftig zu Verschlechterungen kommen. Für große Infrastrukturvorhaben (z.B. Planfeststellungsverfahren zum Bau von Bundesfernstraßen) sieht das „Gesetz zur Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben“ eine Information der Naturschutzverbände durch bloße Auslegung der Unterlagen vor Ort (ohne Übersendung) vor (s. Rundschreiben 29, S. 15 ff.).

Tipps für die Praxis

Die anerkannte Naturschutzverbände sollten die Behörden in Zukunft verstärkt dazu auffordern, über den Beteiligungs-

katalog nach § 12 hinaus freiwillig an Verfahren zu beteiligen – mit dem Hinweis auf das neue Umweltschadengesetz (s. S. 34 im vorliegenden Rundschreiben). Wer für einen Umweltschaden verantwortlich ist, muss diesen nunmehr auf eigene Kosten sanieren. Eine nachlässige Sachverhaltsermittlung oder die Umgehung von Genehmigungsverfahren kann daher teuer werden. Eine Einbeziehung des Sachverständigen des ehrenamtlichen Naturschutzes ist deshalb in vielen Fällen geboten, unabhängig vom gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungskatalog im LG. Auch bisher wurden und werden die Naturschutzverbände auf freiwilliger Ebene von zahlreichen Behörden an Planverfahren beteiligt – eine freiwillige Beteiligung ist also möglich.

Einen Überblick über die laufenden Verfahren kann man sich auch über Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz verschaffen, näheres dazu im Handbuch Verbandsbeteiligung Kap. C 8, S. 33 ff..

Kahlschlag bei den Klagerechten (§ 12b)

Was hat sich geändert?

Auch die Fälle, in denen bislang eine Verbandsklage möglich war, wurden im neuen LG stark eingeschränkt. Ein Klagerecht von Naturschutzverbänden besteht jetzt nur noch im Fall von

- Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebiete sowie bei
- Planfeststellungsbeschlüssen.

Weggefallen sind – analog zur Streichung der Beteiligungsrechte (s.o., § 12) – u.a. die Klagemöglichkeiten gegen

- Ausnahmeentscheidungen vom gesetzlichen Biotopschutz,
- die o.g. wasserrechtlichen Benutzungszulassungen, bestimmte Abgrabungen, Waldumwandlungen und Erstaufforstungen und
- Befreiungen vom Schutz von Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen sowie „Ausnahmen“ vom sonstigen Gebietsschutz.

Welche Verfahren nunmehr überhaupt noch beteiligungspflichtig bzw. klagebewehrt sind, zeigt im Detail eine tabellarische Übersicht, die im Handbuch Verbandsbeteiligung Kap. B 12, S. 52 ff. zu finden ist bzw. als pdf-Fassung unter www.lb-naturschutz-nrw.de als Download zur Verfügung steht oder auf Anfrage vom Landesbüro zugeschickt werden kann.

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Es bleibt unverständlich, warum es zu einer derartigen Beschneidung der Klagerechte kommen musste. Die anerkannten Naturschutzverbände sind seit Einführung der Verbandsklage in NRW mit diesem Instrument sehr umsichtig und verantwortungsvoll umgegangen. Seit Einführung im Jahr 2000 wurde lediglich in 15 Fällen eine Verbandsklage erhoben. Die Novelle des LG honoriert diesen verantwortungsvollen Umgang in keiner Weise. Als einzige Begründung der Änderungen wird pauschal auf eine „erhebliche Verwaltungsvereinfachung“ verwiesen – eine Evaluierung hat es allerdings nie gegeben. So verlängert die Streichung der Beteiligungsfälle die behördliche Sachverhaltsermittlung, erhöht die Rechtsunsicherheit bzw. Fehleranfälligkeit der Zulassungsverfahren und damit letztlich auch die Kosten für den Vorhabenträger.

Tipps für die Praxis

Mit dem eingeschränkten Umfang der Klagerechte nach § 12b muss man nun leben – was die reine Verbandsklage betrifft. Umso wichtiger werden damit allerdings die neuen Klagerechte, die sich aus dem Umweltrechtsbehelfsgesetz ergeben. Diese neuen Rechtsbehelfsmög-

lichkeiten ermöglichen den Gang vor die Gerichte in zahlreichen, vor allem UVP-pflichtigen Vorhaben. Näheres dazu siehe Rundschreiben Nr. 28, S. 12⁹.

Eine Auflistung aller Verfahrensarten mit Klagerechten nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz folgt in Kürze in einem der nächsten Rundschreiben.

§§ 15a bis 38 - Landschaftsplanung**Was hat sich geändert?**

Die wichtigsten Änderungen zur Landschaftsplanung sind

- die Streichung des Stadtökologischer Fachbeitrags (§ 15a alt),
- die erweiterten Festsetzungsmöglichkeiten im Bereich von Bebauungsplänen (§ 16 LG),
- die Einführung der Strategischen Umweltprüfung (§ 17 LG),
- die Anzeige- anstelle der bisherigen Genehmigungspflicht (§ 28 LG).

Hinzu kommen folgende Änderungen:

- Ergänzungen zum Landschaftsplan hinsichtlich der Abwägung, Begründung und Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds (§ 16 Abs. 1 und 4)
- die Ergänzung der Entwicklungsziele für die Landschaft um das Ziel „Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft“ (§ 18 Abs. 1, Satz 2, Nr. 1)
- die Einführung eines erweiterten Ermessensspielraums für Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaß-

nahmen außerhalb von Schutzgebieten (§ 26 Abs. 1),

- die Verkürzung der Frist für das geltend machen von Abwägungsfehlern von sieben auf zwei Jahre (§ 30, Abs. 3),
- die Einführung einer befristeten Experimentierklausel für die Landschaftsplanung (§ 32),
- die Verschärfung des Vorrangs des Vertragsnaturschutzes für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 36),
- die Durchführung von festgesetzten Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden kann nicht mehr dem Verursacher aufgegeben werden (§ 38 Abs. 1 alte Fassung).

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Wie bisher: Dreigliedrige Landschaftsplanung (§§ 15, 16)

Aus §§ 15 und 16 BNatSchG ergibt sich das Gebot für die Bundesländer, Landschaftsplanung auf drei Ebenen umzusetzen. In NRW erfolgt dies - wie bisher - für das Gebiet des gesamten Landes durch

⁹ weitere Informationen unter:

www.nabu.de/m06/m06_02/06011.html; www.zeitschrift-fuer-umweltrecht.de/zur/hefte/Aufsatz_07_02.pdf

ein Landschaftsprogramm¹⁰ und für Teile des Landes durch den Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan), der zugleich die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans erfüllt. Auf örtlicher Ebene werden die Landschaftspläne von den Gemeinden und kreisfreien Städten erarbeitet und als Satzung beschlossen.

Das LANUV erarbeitet einen Fachbeitrag als Grundlage für den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan und für den Landschaftsplan. Der Fachbeitrag und seine im § 15a festgelegten Inhalte ändern sich durch das LG 2007 nicht wesentlich. Probleme macht aber die praktische Umsetzung: Die Fachbeiträge des LANUV genügen den inhaltlichen Anforderungen schon seit langer Zeit nicht mehr, da nur Teilfachbeiträge zum Arten- und Biotopschutz und zu Freiräumen/Freiraumkorridoren erarbeitet werden.

Gestrichen: Stadtökologischer Fachbeitrag (bislang § 15 a)

Das BNatSchG gibt für die Bundesländer im § 16 verbindlich vor, dass die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Landschaftsplänen flächendeckend darzustellen sind.

Im Jahr 2000 wurde durch das LG in NRW für den baulichen Innenbereich ein stadtökologischer Fachbeitrag eingeführt, der zunächst nur auf Antrag der Kommunen von der LÖBF (heute LANUV) erarbeitet wurde. Ab 2005 sah das LG eine Erstellung des stadtökologischen Fachbeitrags grundsätzlich verpflichtend für alle Gemeinden und Städte vor.

Mit der Novelle 2007 wird der stadtökologische Fachbeitrag wieder komplett aus dem LG gestrichen. Dies verstößt gegen das Gebot zur flächendeckenden Landschaftsplanung aus § 15 BNatSchG¹¹, da sich der Landschaftsplan in NRW grundsätzlich nur auf den Außenbereich erstreckt und nur einzelne Teilflächen des Innenbereichs einbezogen werden können (s. im Folgenden zu Landschaftsplanfestsetzungen in Teilflächen von Bebauungsplänen).

Mehr Möglichkeiten: Landschaftsplanfestsetzungen im Bereich von Bebauungsplänen (§ 16)

In einem Bebauungsplan können nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) „Freiraumfestsetzungen“ erfolgen, u.a. von öffentlichen und privaten Grünanlagen, Parks, Wasserflächen, von Landwirtschaft und Wald oder auch zum Erhalt oder zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Bisher konnte sich der Landschaftsplan auf diese Flächen nur erstrecken, wenn diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich standen. Jetzt muss dieser räumliche Zusammenhang zum Außenbereich nicht mehr gegeben sein. Der Landschaftsplan kann sich nach § 16 Abs. 1 Satz 4 nun auf alle Flächen eines Bebauungsplanes mit Freiraumfestsetzungen erstrecken, sofern über die bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes erforderlich sind. Diese Erweiterung des Geltungsbereiches verbessert zum Beispiel die Möglichkeiten, Flächen und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundes zu sichern und umzusetzen. Die

¹⁰ Ein Landschaftsprogramm für NRW liegt nicht vor (Entwurf aus dem Jahr 1997 wurde von der Landesregierung nicht beschlossen und nicht veröffentlicht).

¹¹ S. hierzu auch Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU zum Entwurf des LG (www.lb-naturschutz-nrw.de) und Stellungnahme Prof. Dr. Christian Schrader & Dr. Tobias Hellenbroich (s. Fn 1)

Änderung ist zu begrüßen, die Regelung kann aber entgegen der Gesetzesbegründung dem Prinzip einer flächendeckenden Landschaftsplanung nicht allein Rechnung tragen.

Ergänzungen im Detail: Abwägung, Begründung, Biotopverbund (§ 16 Abs. 1 und 4)

Im § 16 Abs. 1 ist Satz 2 neu eingefügt worden. Hierdurch wird auf die erforderliche gerechte Abwägung der sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen hingewiesen - eine überflüssige Ergänzung, da jedem rechtmäßigen Satzungsbeschluss eine umfassende Abwägung zugrunde liegen muss.

In Absatz 4 sind bzgl. der Inhalte des Landschaftsplans neben Karten, Text und Erläuterungen jetzt auch eine Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (sog. Umweltbericht) vorgegeben. Dieses dient der Integration der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in den Landschaftsplan (s. auch unten zu § 17).

Die nicht abschließende Aufzählung der Inhalte eines Landschaftsplans im § 16 Abs. 4 ist um die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbundes ergänzt worden. Dieses dient der Umsetzung des § 2b zum Biotopverbund. Die konzeptionelle Grundlage für einen Biotopverbund in der Landschaftsplanung liefert der Fachbeitrag des LANUV, der nach der Ergänzung im § 15a Satz 2 Nr. 3 Angaben zum Biotopverbund enthält. Die Fachbeiträge enthalten eine flächendeckende Darstellung landesweit und regional bedeutsamer Biotopverbundflächen sowie

Flächen des lokalen Biotopverbundes.

Unzureichend: Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung (§ 17)

In NRW wird im § 17 für die Aufstellung und Änderung eines Landschaftsplanes die Pflicht zur Durchführung einer SUP eingeführt (zur SUP s. Handbuch Verbändebeteiligung Kap. F 4 S. 32 ff.). Die Beteiligung der Behörden, Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit erfolgt in dem bekannten Aufstellungsverfahren für einen Landschaftsplan und den dort vorgesehenen Beteiligungsschritten (s. §§ 27a Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, 27b Beteiligung der Bürger, 27c Öffentliche Auslegung). Die neu eingeführte Begründung zum Landschaftsplan soll zugleich die Funktion eines Umweltberichtes erfüllen und eine Darstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG umfassen.

Einer SUP bedarf es nicht bei Änderung eines Landschaftsplans, wenn keine Anhaltspunkte für zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen bestehen (§ 17 Abs. 2, S. 1). Eine SUP entfällt generell, wenn Darstellungen eines Landschaftsplans wegen widersprechender Darstellungen oder Festsetzungen eines Bauleitplans außer Kraft treten (§ 17 Abs. 2, S. 2).

Beim Landschaftsrahmenplan erfolgt die SUP im Rahmen der Aufstellung und Änderung der Regionalpläne. Für das Landschaftsprogramm sieht das LG keine SUP vor.

Das LG genügt damit jedoch nicht den Anforderungen der SUP-Richtlinie. Das Europarecht verlangt, dass sich der Umweltbericht insbesondere nicht auf eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher nachteiliger Um-

weltauswirkungen sowie auf eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen beschränken darf, da ansonsten eine Auseinandersetzung mit ungeeigneten oder fehlenden Schutzfestsetzungen nicht möglich ist. Ein eingeschränkter Umweltbericht ist entgegen der Gesetzesbegründung auch nicht ausnahmsweise deshalb gerechtfertigt, weil „der Landschaftsplan positive Umweltauswirkungen hat“. Der Begriff der „Umweltauswirkungen“ umfasst aber nach der SUP-RL ausdrücklich positive und negative Auswirkungen.

Kulturlandschaftschutz als Entwicklungsziele für die Landschaft ergänzt (§ 18)

Die Entwicklungsziele werden ergänzend als „räumlich-fachliche Leitbilder“ definiert. Beim Entwicklungsziel „Erhaltung“ ist „die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten“ ergänzt worden.

Nur noch in Schutzgebieten?: Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26)

Nach Absatz 1 hat der Landschaftsplan die Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks in den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19 bis 23 (NSG, LSG, ND, GLB) und zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotop (§ 62) festzusetzen. Das Festsetzungsermessen ist eingeschränkt. Erfordern Schutzzweck und Schutzziel für ein Schutzgebiet bestimmte Maßnahmen, so sind zum Beispiel entsprechende Biotoppflegemaßnahmen festzusetzen. Außerhalb der Schutzgebiete gibt es dagegen nur noch eine „Kann-Vorschrift“ zur Festsetzung von weiteren Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbil-

des, der Pflege und Entwicklung des Biotopverbundes sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Angesichts der Finanzlage von Kreisen/kreisfreien Städten wird eine Landschaftsentwicklung außerhalb von Schutzgebieten damit praktisch abgeschafft und ein zentrales Ziel der Landschaftsplanung faktisch aufgegeben.

Die beispielhafte Aufzählung von Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahmen im § 26 Abs. 2 ist um einige Punkte ergänzt worden, zum Beispiel um Maßnahmen zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Wasserrahmenrichtlinie, Biotopverbundmaßnahmen sowie Maßnahmen für die Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft und für die landschaftsgebundene, naturverträgliche Erholung.

Abbau von Kontrolle: Anzeige statt Genehmigung des Landschaftsplans (§ 28)

Bisher mussten die Kreise und kreisfreien Städte ihre Landschaftspläne den Bezirksregierungen als höhere Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorlegen. Die Genehmigungspflicht ist durch eine Anzeigepflicht ersetzt worden (§ 28 Abs. 1).

Die höhere Landschaftsbehörde muss jetzt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige den Landschaftsplan prüfen und ggf. geltend machen, dass der Landschaftsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften, wie dem LG, widerspricht. Wenn die höhere Landschaftsbehörde keine Mängel geltend macht, kann der Landschaftsplan in Kraft gesetzt werden (§ 28 Abs. 2). Geltend gemachte Verstöße muss der Kreis oder die kreisfreie Stadt ausräumen (§ 28 Abs. 3).

Sowohl der inhaltliche Umfang der Prüfung als auch die Frist von drei Monaten

sind weitgehend identisch mit dem Genehmigungsverfahren. Allerdings konnte im Genehmigungsverfahren durch Auflagen direkt auf die Art und Weise der Mängelbeseitigung und damit die Gestaltung des Landschaftsplans Einfluss genommen werden. Auch konnten Teilbereiche eines Plans von einer Genehmigung ausgenommen werden.

Überflüssig: Experimentierklausel für Landschaftsplanung (§ 32)

Es sollen künftig neue Inhalte und neue Formen der Mitwirkung in der Landschaftsplanung erprobt werden können. Im Landschaftsplan sollen geeignete Kompensationsflächen und -maßnahmen sowie Flächenpool und Ökokonten dargestellt werden (§ 32 Satz 2 Nr. 1 + 2). Die Erprobung neuer Formen der Mitwirkung soll sich auf die aktive Einbindung der Bürgerinnen und Bürger, der Naturschutzbehörden, Verbände und Institutionen in den Planungsprozess erstrecken (§ 32 Satz 2 Nr. 3). Die Experimentierklausel ist befristet bis zum Ende des Jahres 2011 (§ 86).

Die Experimentierklausel ist eine überflüssige Regelung. So bestand schon immer die Möglichkeit, im Rahmen von Entwicklungszielen die im § 18 genannten Ziele zu ergänzen. In den Entwicklungskarten oder auch den textlichen Darstellungen konnten auch bisher Aussagen zu Flächenkonzepten für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen aufgenommen werden. Auch gab es bisher schon die Möglichkeit, dass Kreise und kreisfreie Städte, Bürgerinnen und Bürger, Behörden und Verbände über die gesetzlichen Vorschriften hinaus beteiligen.

Die in der Begründung angeführte Zielsetzung einer „notwendigen Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auch für

Kompensationsmaßnahmen“ und die Beschränkung dieser Maßnahmen „auf das unabdingbar nötige Maß“ gibt der Experimentierklausel außerdem eine völlig falsche Richtung. Ziel ist wohl, der Forderung der Landwirtschaftslobby nach weniger Kompensationsmaßnahmen Rechnung zu tragen.

Verschärfung: Vorrang des Vertragsnaturschutzes für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 36)

Die Vorrang vertraglicher Regelungen zur Durchführung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen wird von einer Kann- in eine Sollvorschrift geändert.

Verursacher nicht mehr zu belangen: Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen (§ 38)

Bislang konnte die Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung von Landschaftsschäden auch dem Verursacher aufgegeben werden. Diese Möglichkeit entfällt, da der neue § 38 vorsieht, dass festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nur noch den Grundstückseigentümern oder -besitzern aufgegeben werden können.

Tipps für die Praxis

Von der erweiterten Möglichkeit, Schutzgebiete im Bereich von Bebauungsplänen in einem Landschaftsplan auszuweisen, wird bereits in ersten Fällen Gebrauch gemacht. Dies führt auch zu Verfahren zur Änderung von Landschaftsplänen, um bisher im baulichen Innenbereich durch Verordnung gesicherte Schutzgebiete in den Landschaftsplan zu integrieren. Dabei sollte geprüft werden, ob es ausreichend ist, diese Verordnungen 1:1 in den Landschaftsplan zu übernehmen oder ob Ergänzungen erforderlich sind, zum

Beispiel zur Sicherstellung und Entwicklung eines Biotopverbundes. Fachliche Hinweise hierzu können sich aus dem ökologischen Fachbeitrag oder dem Biotopkataster des LANUV, aus naturschutzfachlichen Konzepten der Kreise bzw. kreisfreien Städte oder auch der Naturschutzverbände ergeben.

Eine Konsequenz der Einbeziehung von bisher durch Verordnung gesicherten Gebieten in einen Landschaftsplan ist allerdings auch, dass bei einer Überplanung durch die Bauleitplanung die Darstellungen des Landschaftsplans bei einer widersprechenden Festsetzung zukünftig automatisch außer Kraft treten, während bei einer Schutzgebietsaufhebung ein formales Verfahren mit Verbandsbeteiligung erforderlich ist (s. Handbuch Verbandsbeteiligung Kap. G 3, S. 12).

Bei Verfahren zur Aufstellung von Landschaftsplänen wird zukünftig die SUP Teil des Verfahrens sein. Die Naturschutzverbände sollten hierbei eine Einbeziehung der Prüfung fordern, ob die geplanten Schutzgebietsfestsetzungen geeignet und ausreichend sind, um Schutzzweck und Schutzziel für die Schutzgebiete zu gewährleisten. Dieses gilt insbesondere dann, wenn im Landschaftsplan nur eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen ist, obwohl im Regionalplan eine Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur erfolgt ist. Selbst bei FFH-Gebieten (vor allem Wälder) erfolgten hier zuletzt in einigen Kreisen nur noch LSG-Festsetzungen im Landschaftsplan.

§§ 23, 47 - Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen, Alleen und Streuobstwiesen

Was hat sich geändert?

Geschützte Landschaftsbestandteile – Objektschutz durch Unterschutzstellung auch für Alleen / Streuobstwiesen (§ 23)

§ 23 regelt die Unterschutzstellung von Landschaftsbestandteilen. Diese kann nicht nur Einzelobjekte, sondern auch den gesamten Bestand bestimmter Landschaftsbestandteile innerhalb eines bestimmten Gebietes umfassen. In der Vorschrift wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Schutz in bestimmten Gebieten „auf den gesamten Bestand an Baumreihen, Hecken, Streuobstwiesen oder anderen Bestandteilen“ erstrecken kann. Während die Sicherung sich bislang nur „einseitige Baumreihen“ betraf, können jetzt auch die zweiseitigen Alleen

erfasst werden. Neu ist auch die Einbeziehung von Streuobstwiesen.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 47)

In § 47 wird der gesetzliche Schutz von Landschaftsbestandteilen (also der Schutz ohne besondere behördliche Ausweisung) geregelt. Ihm unterfallen jetzt nur noch „mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich“ sowie alle Wallhecken (ohne räumliche Einschränkung). Bislang waren über § 47 auch Alleen und Streuobstwiesen gesetzlich geschützt. Dies ist nach dem neuen LG nur noch der Fall, soweit deren Anpflanzung mit öffentlichen Mittel gefördert wurde.

Ein eigener Paragraph für Alleeen (§ 47a)

Der gesetzliche Schutz der Alleeen wird in einem eigenen § 47a geregelt. Beseitigung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung sind zwar verboten, Maßnahmen, die aus „zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und für die es keine Alternativen gibt“, sind von diesem Verbot jedoch freigestellt und der ULB lediglich anzuzeigen.

In einem Verzeichnis werden Alleeen nur noch erfasst, wenn sie nach § 23 als geschützter Landschaftsbestandteil besonders unter Schutz gestellt wurden. Das vom LANUV geführte Kataster ist nämlich auf die nach §§ 20 bis 23 geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile beschränkt, vgl. §§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 19. Soweit Alleeen „nur“ nach § 47a geschützt werden, werden sie nicht weiter registriert. Die in § 14 Abs. 1 Nr. 3 alter Fassung noch vorgesehene Führung eines besonders Alleeenkataster durch die LÖBF wurde aus dem Aufgabenkatalog des LANUV gestrichen.

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Zu begrüßen ist, dass zu Gunsten von Alleeen ein Sicherungs- und Entwicklungsgebot aufgenommen wurde. Abzulehnen ist allerdings, dass – anders als bisher - Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen gestattet sind und es zur Durchführung dieser Maßnahmen eines bloßen Anzeigeverfahrens (bislang: Befreiung nach § 69) bei der unteren Landschaftsbehörde bedarf.

Die Streuobstwiesen sind „Verlierer“ der Neuregelung. Während die Umgestaltung des Alleeenschutzes immerhin auch einige Vorteile mit sich bringt, genießen Streuobstwiesen keinerlei Sicherung, sofern sie nicht zufällig mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.

Tipps für die Praxis

Bei Alleeen sollte in Zukunft verstärkt kritisch darauf geachtet werden, ob geplante Pflege- und Verkehrssicherungsmaßnahmen tatsächlich notwendig sind – durch Nachfrage bei den Behörden und ggf. Forderung nach Vorlage von Gutachten.

Bei geplanten Eingriffen in private Streuobstwiesen sollte verstärkt auf das Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten geachtet werden. So sind Streuobstwiesen bekanntermaßen bevorzugte Lebensstätte von Steinkäuzen, einer europarechtlich streng geschützten Vogelart. Eine Zerstörung ist demnach zunächst einmal verboten und bedarf einer artenschutzrechtlichen Befreiung.

§§ 42a, 42e - Schutzausweisungen durch die höhere Landschaftsbehörde**Was hat sich geändert?**

Die Ausweisung von Schutzgebieten soll in NRW grundsätzlich durch den Landschaftsplan erfolgen, der als Satzung der Kreise und kreisfreien Städte beschlossen wird. Zuständig für die Erarbeitung der Landschaftspläne sind die unteren Landschaftsbehörden. Liegt ein Landschaftsplan nicht vor, so kann die Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde Schutzgebiete als Verordnung ausweisen (vgl. Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Kap G 3, S. 11 ff.).

Diese Aufgabenverteilung bleibt im Grundsatz erhalten. Allerdings werden der höheren Landschaftsbehörde ihre Möglichkeiten zur Einflussnahme im baulichen Innenbereich bzw. im Geltungsbereich von Landschaftsplänen beschränkt oder ganz genommen.

Es entfallen bisher gegebene Möglichkeiten der höheren Landschaftsbehörde zur Ausweisung bzw. Sicherstellung von Schutzgebieten im Geltungsbereich von Bebauungsplänen und Landschaftsplänen.

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Für die Ausweisung eines NSG, ND oder GLB im Geltungsbereich der Bebauungspläne ist nur noch die untere Landschaftsbehörde (uLB) zuständig (§ 42 a Abs. 2 LG). Die höhere Landschaftsbehörde (hLB) kann in diesem Bereich zwar nach § 42 e Abs. 1 LG die oben genannten Schutzgebiete für vier Jahre sicherstellen. Die hLB kann nach einer einstweiligen Sicherstellung der uLB aber keine Frist mehr zum Erlass einer Schutzgebietsverordnung setzen und bei Untätigkeit der uLB die Verordnung selbst erlassen.

Auch im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans können einstweilige Sicherstellungen erlassen werden. Diese Möglichkeit hat nur noch die uLB (§ 42 e Abs. 2 LG). Die bisherige Option für die hLB, bei Untätigkeit der uLB die Sicherstellung selbst vorzunehmen, ist gestrichen worden mit der Begründung, dass hiervon bisher noch kein Gebrauch gemacht worden sei. Dies sagt aber noch nichts über die präventive Wirkung der Regelung aus.

Tipps für die Praxis?

Falls untere Landschaftsbehörden schutzwürdige Bereiche oder bereits einstweilig sichergestellte Gebiete nicht als Schutzgebiet ausweisen, sollten die Naturschutzverbände über Öffentlichkeitsarbeit und Anträge in den Landschaftsbeiräten diese Ausweisung einfordern. Naturschutzverbände können die einstweilige Sicherstellung von schutzwürdigen Flächen auch selber vorschlagen.

§ 62 - gesetzlicher Biotopschutz**Was hat sich geändert?**

Der Katalog der gesetzlich geschützten Biotoptypen wurde trotz fachlicher und rechtlicher Bedenken der Naturschutzverbände gekürzt. Zudem ist nach Abs. 2 eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nunmehr auch im Fall der Ausgleichbarkeit der Biotopbeeinträchtigungen zulässig. Weiterhin gelten nunmehr nach Abs. 3 die Kartierungsvorschriften auch bei Änderungen der geschützten Biotope.

Wie sind die Änderungen zu bewerten?Kürzung des Biotop-Katalogs

Durch die Reduzierung des Dünenschutzes auf „offene Binnendünen“ (bislang: „offene und halboffene Binnendünen“) verlieren die meisten Dünenbereiche in NRW ihren gesetzlichen Schutz, obwohl sie von hoher Bedeutung für die Eigenart und Schönheit der Landschaft sind.

Der Schutz artenreicher Magerwiesen und –weiden wurde über die bundesrechtlichen Minimalstandards hinaus beibehalten. Dies erscheint angesichts der Gefährdungssituation und der Bedeutung dieser Flächen für den Artenschutz (46 gefährdete Pflanzenarten in NRW, die für Magergrünland charakteristisch sind) auch unumgänglich. Die Reichweite des Schutzes wird allerdings maßgeblich von der künftigen Kartieranleitung abhängen.

Der Schutz von „Riede, Nass- und Feuchtgrünland“ wurde zu Gunsten von „seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ gestrichen. Dies kann dazu führen, dass bislang geschützte Flächen nicht mehr gesichert sind, da es auch Feuchtwiesen ohne reiche Seggen- und Binsenbestände gibt. Die Anwendung der Vorschrift hängt

von den Definitionen der Kartieranleitung ab - dies führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

Rahmenrechtlich umfasst der Begriff der „Trockenrasen“ auch die Halbtrockenrasen¹². Die vorgesehene Streichung der Unterkategorie „Halbtrockenrasen“ zugunsten des Oberbegriffes „Trockenrasen“ aus der Biotoptypenliste mag damit zwar systematisch korrekt sein. Sie kann allerdings als Streichung der – gerade für NRW besonders typischen und viele Landschaftsräume prägenden - Halbtrockenrasenbiotope aus der Biotopliste missverstanden werden, zumal es sich bei der Gesetzesbegründung bei den vorgesehenen Änderungen um „Restriktionen“ des Anwendungsbereiches handeln soll. Auch diese Neuregelung führt damit zu erheblichen Rechtsunsicherheiten.

Ausnahme auch bei Ausgleichbarkeit der Biotopbeeinträchtigungen

Eigentlich dürfte diese Ausnahmevoraussetzung in der Praxis kaum zu erfüllen sein. Ein Ausgleich von Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ist zumeist aus fachlichen Gründen nicht bzw. erst nach einem deutlichen zeitlichen Vorlauf möglich. In der Eingriffsregelung gelten nur Biotope mit einer Wiederherstellungsdauer von bis zu 30 Jahren als ausgleichbar, so dass ein Ausgleich im strengen fachlichen Sinne nur bei wenigen § 62-Biotopen, wie z.B. einigen Gesellschaften der Sandmagerasen, überhaupt möglich ist. Es besteht allerdings die große Gefahr, dass die Bestimmung laxer ausgelegt werden wird, indem an die Ausgleichbarkeit geringere Anforder-

¹² Vgl. BT-Drs. 14/6378, S. 68.

rungen gestellt werden oder ungeeignete Maßnahmen anerkannt werden. Dies könnte insbesondere im Fall rein privatnütziger Ausnahmeverfahren (für die die alternative Ausnahmevoraussetzung „überwiegende Allgemeinwohlgründe“ nicht greift) zu erheblichen Vollzugsdefiziten führen. Hinzu kommt, dass die Naturschutzverbände mangels Beteiligungs- und Klagerecht die Einhaltung der Bestimmung nicht mehr behördlich bzw. gerichtlich kontrollieren lassen können.

Kartierungsvorschriften auch bei Änderungen der geschützten Biotope

In Abs. 3 findet sich der missverständliche Hinweis, wonach die Kartierungsvorschriften auch bei Änderungen der geschützten Biotope gelten. Dem Biotopkataster kommt allerdings nur „deklaratorische Wirkung“ zu – Neuentwicklungen gesetzlich geschützter Biotope sind auch dann geschützt, wenn sie nicht im Kataster

verzeichnet wurden. Eine Regelung zum kontinuierlichen Biotopmonitoring fehlt leider ebenso, wie die Klarstellung, dass das Biotopkataster keine Aussagen zu Biotopveränderungen trifft, die erst nach Abschluss des Kartierungszeitraums eingetreten sind.

Tipps für die Praxis

Ausnahmegenehmigungen für § 62-Biotope sollten von allen unteren Landschaftsbeiräten kritisch verfolgt werden. Wenn Beiräte hierüber noch nicht informiert werden, sollte dies auf die Tagesordnung gesetzt werden. Da in vielen § 62-Biotopen geschützte Arten nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie vorkommen, kann dem Umweltschadengesetz (s. S. 34 im vorliegenden Rundschreiben) hier zukünftig eine besondere Bedeutung zukommen. Eine freiwillige Beteiligung der Naturschutzverbände sollte eingefordert werden (s.o. zu § 12)!

§ 69 - Befreiungen

Was hat sich geändert?

Die Beiratsrechte in Befreiungsverfahren werden begrenzt. Dem Beirat wird eine Frist für eine Stellungnahme von sechs Wochen vorgegeben. Wird der Widerspruch des Beirats für unberechtigt gehalten, hat die uLB die Befreiung zu erteilen. Darüber entscheidet jetzt die Vertretungskörperschaft des Kreises bzw. die kreisfreie Stadt selbst. Eine Zustimmung zur Befreiungserteilung durch die hLB ist künftig nicht mehr erforderlich.

Befreiungen in Nationalparks nach § 43 erfolgen nunmehr durch die Nationalparkverwaltung und nicht mehr durch die unteren Landschaftsbehörden.

Wie sind die Änderungen zu bewerten?

Für den Naturschutz hat sich die bisherige Zuständigkeit der hLB vorteilhaft ausgewirkt, denn die hLB ist – anders als die Kreise als untere Landschaftsbehörden – lokalpolitisch weniger eingebunden.

Die vorgesehene Stellungnahmefrist von sechs Wochen ist nicht praktikabel und führt zu einer extremen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, da dadurch die Landschaftsbeiräte erheblich häufiger tagen müssen.

Die Zuständigkeit von Nationalparkverwaltungen für Befreiungen führt dazu, dass insbesondere die Landschaftsbeiräte nicht mehr eingebunden werden.

Fläche sparen leicht gemacht - LANUV-Biotoptypenlisten zur Eingriffsbewertung

Regine Becker

Die Umsetzung der Eingriffsregelung erfordert Standards und Verfahrensweisen zur Ermittlung und Bewertung von Eingriff und Kompensation. In NRW werden derzeit vor allem folgende Bewertungsverfahren angewandt:

- ARGE Eingriff/Ausgleich, 1994: Bewertungsrahmen für die Straßenplanung (im Folgenden ARGE, 1994 genannt), Hrsg.: Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr (MWMTV), MUNLV und
- Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) NRW, MUNLV: Arbeitshilfe Eingriffsbewertung, Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - vereinfachtes Bewertungsverfahren NRW (redaktionell überarbeiteter Nachdruck, Stand: Mai 2001).

Diese Verfahren enthalten Biotoptypenlisten mit Wertvorschlägen zur rechnerischen Ermittlung von Eingriff und Kompensation.

Für diese Listen liegen nun Änderungsvorschläge des LANUV vor. Diese sollen zum einen die Bewertung von Umbaumaßnahmen nicht lebensraumtypischer Wälder in naturnahe Laubwaldbestände als Kompensation vereinfachen und zum anderen die so genannten produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen etablieren.

Die Möglichkeit der Verdoppelung des Zielbiotopwertes soll einen Anreiz schaffen, Flächen zu entsiegeln und Gewässer aufzuwerten.

Naturverträgliche Bodennutzung

Während Ackerflächen bislang in Abhängigkeit vom Auftreten von Wildkrautfluren

Biotopwerte von „2“ bzw. „4“ zugeordnet wurden, lässt das vorgeschlagene Verfahren Biotopwerte von „1“ (Acker unter Folie ohne Wildkräuter) bis „6“ (wildkrautreicher Acker auf nährstoffarmen Sandböden mit besonderer Relevanz für den Artenschutz) zu. Die Bewirtschaftungseinschränkungen, die zu den verschiedenen Acker-Zielbiotopen führen, werden tabellarisch aufgelistet. So ist z.B. für einen wildkrautreichen Acker auf nährstoffreichem Boden mit dem Biotopwert „4“ ein doppelter Reihenabstand des Getreides und ein Verzicht auf Pflanzenschutzmittel erforderlich. Analoge Vorgaben gibt es für die Extensivierung von Grünland. Auch die sogenannten Blühstreifen werden als Kompensationsmaßnahme salonfähig gemacht.

Ein möglichst großflächiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung – insbesondere bei der derzeitigen Tendenz, die landwirtschaftliche Nutzung zur Erzeugung von Energiepflanzen eher zu intensivieren – ist zunächst einmal begrüßenswert. Die wichtige Frage nach der rechtlichen Absicherung der Maßnahmen für die Wirkungsdauer des Eingriffs bleibt aber leider unbeantwortet.

Waldumbau

Um für den Waldumbau, der bei Eingriffen in Waldbereiche in waldreichen Gebieten (> 60% Waldanteil am Gemeindegebiet oder im Landschaftsraum) statt Aufforstung möglich ist, werden die Biotoptypen und -werte modifiziert. Hierbei sind in einem vergleichsweise komplizierten Verfahren Anteil und Struktur der lebensraumtypischen Baumarten sowie deren Stammdurchmesser zu berücksichtigen. Die Biotopwerte äl-

terer, nicht lebensraumtypischer Baumbestände werden geringer angesetzt, so dass durch Umbaumaßnahmen im Einzelfall mehr „Ökopunkte“ erzielt werden können.

Insgesamt ist diese Anpassung aber durchaus entbehrlich, da auch mit den derzeit angewandten Methoden Aufwertungen von Waldbeständen möglich sind. Außerdem muss hier darauf geachtet werden, dass nicht ohnehin fällige Durchforstungsmaßnahmen als Kompensationsmaßnahmen „missbraucht“ werden.

Abgrabungsgewässer

Begrüßenswert ist die Modifizierung der Wertstufen bei Nassabgrabungen. So sollen Tiefenwasserbereiche ab 6m Wassertiefe nur noch mit der Wertstufe „2“ in die Berechnung eingehen. Dadurch wird es zukünftig wohl nicht mehr so viele Abgrabungen geben, die sich (rechnerisch) selbst kompensieren.

Fazit

Insgesamt ist die vorliegende Modifizierung der eingeführten Bewertungssysteme überflüssig. Die vorgesehene Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen ist rechtlich kaum abzusichern und durch die Landschaftsbehörden auch nicht zu kontrollieren. Im Waldumbau gibt es keine wesentlichen Verbesserungen und die Anreize für Flächenentsiegelung und Gewässerrenaturierung dürften angesichts der z.T. enormen Kosten dieser Maßnahmen kaum ausreichen.

Ergänzungsbedarf gibt es vielmehr hinsichtlich Boden- und Artenschutzaspekten, die über Biotopwertverfahren kaum ausreichend berücksichtigt werden. Hierzu schweigt sich aber auch das modifizierte LANUV-Bewertungssystem leider aus.

Die Biotopwertlisten stehen im Internet zum Download zur Verfügung:

http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Num-Bew-Biotop-typen_Bauleitplanung-NRW.pdf

http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Num-Bew-Biotop-typen_Eingriffsregelung-NRW.pdf

http://www.lanuv.nrw.de/natur/biotop/num_bewert.htm

oder können auf Anfrage als Kopie vom Landesbüro übersandt werden.

Das neue Umweltschadensgesetz - eine „freiwillige Beteiligung“ der Verbände kann sich für alle Beteiligten lohnen!

Dr. Ellen Krüsemann

Wer für einen Umweltschaden verantwortlich ist, muss diesen nach dem neuen Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007¹³ auf eigene Kosten sanieren. Wenn sich bei Umweltschäden gar nichts tut oder unzureichende Sanierungsmaßnahmen getroffen werden, können Betroffene und anerkannte Naturschutzverbände auch die Behörde zum Handeln auffordern.

Umweltschäden erfassen unter anderem „Biodiversitätsschäden“. Das sind erhebliche Auswirkungen auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie - auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten! Unter die Anhang IV-Arten fallen unter anderem alle in NRW vorkommenden Fledermausarten, vgl. § 21a Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG).

Fehler können teuer werden

Eine Haftung scheidet allerdings immer dann aus, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und wenn jeweils erforderliche Genehmigungsverfahren (FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Abweichungsentscheidung, Eingriffsregelung) durchlaufen wurden bzw. wenn in Bagatellfällen keine Genehmigung erforderlich war. Eine nachlässige Sachverhaltsermittlung oder die Umgehung von Genehmigungsverfahren kann jedoch teuer werden. Wer spätere Sanierungspflichten vermeiden will, tut daher gut daran, die Naturschutzverbände von vornherein in allen Genehmigungsverfahren zu beteiligen, in denen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen oder von besonders geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht auszuschließen

sind. Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten wie u.a. Fledermäuse, Zauneidechse, Kamm-Molch und Kleiner Teichfrosch ist in den meisten der besonders geschützten Biotope nach § 62 LG nicht auszuschließen. Auch bei Grundwasserentnahmen (grundwasserabhängige Biotope) oder der Einleitung bzw. Entnahme von Oberflächengewässern (Anhang IV-Fischarten) können Lebensstätten geschützter Arten betroffen sein.

Besser freiwillige als keine Beteiligung

Eine Einbeziehung des Sachverstandes des ehrenamtlichen Naturschutzes und auch der Biologischen Stationen scheint in diesen Genehmigungsverfahren geboten zu sein, unabhängig vom gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungskatalog im LG. Auch bisher wurden und werden die Naturschutzverbände auf freiwilliger Ebene von zahlreichen Behörden an Planverfahren beteiligt.

Zur Klarstellung: Eine über § 12 LG hinausgehende Beteiligung der Naturschutzverbände im Vorfeld naturschutzrelevanter Vorhaben ist freiwillig. Etwaige Pannen bei der Ermittlung der betroffenen Arten und Lebensraumtypen können aber Antrags- bzw. Klagerechte der Verbände mit Blick auf Umsetzung/Vollzug der Genehmigung nach sich ziehen.

Diese neue Rechtslage von der Sanierungspflicht bis zu den neuen Verbänderechten dürfte bislang noch kaum bekannt sein. Die Naturschutzverbände sollten daher vor Ort unter Verweis auf die Rechtslage und die hohe Bedeutung einer vollständigen Sachverhaltsermittlung für eine freiwillige Beteiligung werben.

¹³ BGBl. I vom 14. Mai 2007, S. 666.

Mehraufwand durch Bürokratieabbau - der Wegfall von Widerspruchsverfahren

Dr. Ellen Krüsemann

Die Mitwirkungsmöglichkeiten des ehrenamtlichen Naturschutzes wurden nicht nur durch das neue Landschaftsgesetz massiv beschnitten. Mit dem „Zweiten Gesetz zum Bürokratieabbau“ vom 9. Oktober 2007¹² wurde jetzt auch noch das Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft. Die Abschaffung des Widerspruchsrechtes trifft auch für Verbände relevante Verfahren wie Befreiungen von Schutzbestimmungen in Naturschutzgebieten, Anträge nach dem Umweltinformationsgesetz sowie immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Wie beim Landschaftsgesetz wurde ohne jede Evaluierung der tatsächlichen Sachlage und ohne Berücksichtigung der vielfältigen und guten Gründe für die Beibehaltung dieses wichtigen Rechtsschutzinstruments die Rechtslage mit Wirkung ab 1. November 2007 geändert.

Der Widerspruch – ein effektives Instrument

Der Widerspruch trägt mit seinem geringen Aufwand zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bürgern bzw. Naturschutzverbänden und Verwaltung bei und vermeidet das erheblich größere Kostenrisiko im Verwaltungsprozess für alle Beteiligten. Es kommt zu schnellen, kostengünstigen Entscheidungen ohne Einschaltung der Gerichte. In der Vergangenheit konnte in verschiedenen Fällen auch eine frühzeitige Befriedung der streitigen Interessen erreicht werden. Gerade bei strittigen Rechten an Umweltinformationen konnten durch Widerspruchsverfahren regelmäßig gerichtliche Verfahren vermieden werden, da die Wi-

derspruchsbehörden die häufig fehlerhafte Entscheidung der Ausgangsbehörde korrigieren konnten. Bei Befreiungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft führten Widerspruchsverfahren regelmäßig zur Optimierung von Entscheidungen.

Mehr Aufwand durch Bürokratieabbau

Eine Streichung des Widerspruchsrechtes wird zu einem erheblichen Mehraufwand für Gerichte führen, da die „Befriedungsfunktion“ des vorgelagerten Widerspruchsverfahrens entfällt. Vom Verlust einer verwaltungsinternen Kontrolle sind die ehrenamtlichen Naturschützer in besonderer Weise betroffen, da für sie ein Gang vor die Gerichte in vielen Fällen weder gewollt noch finanzierbar ist. Dies ist weder bürgerfreundlich noch ein Beitrag zum Bürokratieabbau.

Gesetz rechtswidrig?

Wie das Landschaftsgesetz ist auch dieses so genannte Bürokratieabbaugesetz II in entscheidenden Punkten nicht vereinbar mit Bundesrecht. Die Verwaltungsgerichtsordnung lässt eine Ausnahme vom Widerspruchsrecht nur für einzelne Sachbereiche zu, der in NRW geplante pauschale Kahl-schlag ist dagegen nicht gestattet.

¹² GVBl. vom 16. Oktober 2007, S. 293.

Das „Buch Naturschutz“ - mit dem Umweltgesetzbuch kommt auch ein neues Naturschutzrecht

Dr. Ellen Krüsemann

Von einer breiteren Öffentlichkeit immer noch recht unbemerkt nimmt die Zusammenführung des Umweltrechts in einem einheitlichen Umweltgesetzbuch (UGB) allmählich Formen an. Für den Naturschutz bringt die Neuregelung allerdings mehr Risiken als Chancen mit sich.

Der letzte Versuch zur Schaffung eines UGB scheiterte Ende der 1990er Jahre an der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Wasserrecht und den Naturschutz. Seit der Föderalismusreform kann der Bund in beiden Bereichen jetzt aber Vollregelungen treffen.

Inhalt des künftigen UGB

Ziel eines UGB ist eigentlich die Bündelung sämtlicher Umweltgesetze. In dieser Legislaturperiode ist allerdings zunächst einmal ein bloßes „Rumpf“-UGB vorgesehen, dessen allgemeiner Teil vorwiegend auf das Vorhabenzulassungsrecht beschränkt ist. An Fachgesetzen werden vor allem das Wasserrecht und das Naturschutzrecht als eigenständige so genannte „Bücher“ des UGB in Angriff genommen. Weitere Gebiete wie Kreislaufwirtschaft- und Abfallrecht, Bodenschutz und Altlasten sowie Verkehrsinfrastruktur sollen erst später in das UGB einbezogen werden.

Umfassendes UGB?

Durch das neue UGB soll eine Vereinfachung und Systematisierung des bestehenden Umweltrechts erreicht werden. Kernstück des künftigen UGB ist die „integrierte Vorhabengenehmigung“, die künftig das Nebeneinander paralleler Genehmigungsverfahren durch eine übergreifende („integrierte“) Vorhabengenehmigung ablösen

soll. Ein Vorhaben soll von einer einzigen Behörde und unter allen umwelt- und öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten geprüft und zugelassen werden. Diese umfassende Prüfung ist aus umweltpolitischer Sicht zwar grundsätzlich zu begrüßen – eine umfassende Beteiligung der Verbände vorausgesetzt. Die aktuell in Angriff genommenen Teile des UGB umfassen jedoch noch nicht alle Rechtsgebiete. Zudem nimmt die „planerische Genehmigung“ – ein Sonderfall der neuen integrierten Vorhabengenehmigung, der der Planfeststellung entspricht – die Infrastrukturvorhaben, d.h. Straßen, Flughäfen noch aus, was zu einem Nebeneinander an alten und „neuen“ Genehmigungsverfahren führt. Zum anderen bleiben „Rumpf-Gesetze“ im Bereich Immissionsschutz und Umweltverträglichkeitsprüfung in Kraft.

Einheitliches Naturschutzrecht?

Der Bund wird Vollregelungen im Naturschutz und im Wasserrecht schaffen. Rahmengesetze wie das Wasserhaushaltsgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz sind verfassungsrechtlich nicht mehr vorgesehen. Der Bundesgesetzgeber wird künftig also z.B. nicht nur vorgeben, was ein Eingriff ist und wie er zu kompensieren ist, er wird auch Vorgaben zum Vollzug machen – von der Unterhaltungspflicht für Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsflächenkatastern über die Anforderungen an Ersatzzahlungen bis hin zu Ökokonto und Prüfpflichten der Behörde. Gerade im Naturschutzrecht reicht die Vereinheitlichung jedoch nicht allzu weit. Die neuen Vollregelungen im Buch Naturschutz bzw. im Buch Wasserwirtschaft können dann das bestehende Rahmenrecht, aber auch das

Landesrecht ersetzen. Eine eigenständige Landesgesetzgebung zur „Ausfüllung“ des Bundesrechts ist nicht mehr erforderlich.

Unerfreulich ist, dass diese Harmonisierungsleistung vermutlich nicht von Dauer sein wird. Laut Verfassung können die Länder nämlich von den neuen Vollregelungen des Bundes an vielen Punkten gleich wieder abweichen („Ping-Pong-Gesetzgebung“). So könnte etwa NRW ganz eigene Vorgaben zur Ersatzzahlung vorgeben. Schlimmstenfalls könnte ein Flickenteppich von 16 völlig unterschiedlichen Landesnaturschutzgesetzen entstehen, die an den verschiedensten Stellen vom Bundesrecht abweichen.

„Abweichungsfest“ und damit dem Zugriff der Länder entzogen sind laut Grundgesetz im Naturschutzbereich nur die so genannten „allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes“, das „Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes“, im Wasserrecht die „anlagen- und stoffbezogenen“ Regelungen. Überall dort, wo den Ländern keine Abweichungsgrenzen gezogen sind, droht ein „Race to the bottom“ der Umweltstandards im Standortwettbewerb der Länder. Was genau ein „allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes“ ist, ist umstritten. Gemeint sind jedenfalls nicht allein die bekannten Grundsätze des § 2 BNatSchG, sondern grundlegende Vorgaben oder Prinzipien des Naturschutzrechts. Das können auch bestimmte Naturschutzinstrumente wie etwa die Eingriffsregelung oder die Verbandsklage sein.

Ein Beispiel: Im Buch Naturschutz ist – wie bisher – ein Vorrang des Ausgleichs vor Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Der Bundesgesetzgeber muss sich nun überlegen, ob er dieses Vorrangverhältnis den Ländern zwingend vorgeben will. Wenn ja, muss er im „Buch Naturschutz“ klarstellen, dass das Vorrangverhältnis zu den „Allgemeinen Grundsätzen“ des Naturschutzes zählt. Erst dann sind die Länder an einer anders gearteten Regelung gehindert.

Drohende Verschlechterungen der Naturschutzstandards

Da die Bundesregierung eine Zersplitterung des Umweltrechts durch abweichende Gesetze verhindern möchte, hat sie sich entschlossen, die Länder schon bei Gestaltung des Referentenentwurfs einzubeziehen¹³ und nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen - insgesamt keine gute Basis für ein strenges Naturschutzrecht. Es ist nämlich zu befürchten, dass entweder schon auf Bundesebene durch Abschwächung der bestehenden Rechtslage oder durch Öffnungsklauseln für eigene Landesregeln auf die Länderwünsche eingegangen wird oder dass die Bestimmungen nicht abweichungsfest formuliert werden und die Länder dann selbst eine Abschwächung vornehmen. Vor diesem Hintergrund stehen im Naturschutzrecht derzeit vor allem die Gestaltung von Eingriffsregelung, die gute fachliche Praxis, der Biotopverbund und die Landschaftsplanung auf dem Prüfstand.

Standards, die europarechtlich vorgeschrieben sind (z.B. zum Schutz des Netzes Natura 2000 oder zum Artenschutz) dürfen allerdings auch in Zukunft weder vom Bund noch von den Ländern unterschritten werden.

Ein ambitionierter Zeitplan

Die Auseinandersetzung um das UGB wird nach dem geltenden Zeitplan des BMU im nächsten Jahr geführt: Nach den bisherigen Plänen des Bundes soll das UGB im Januar 2009 beschlossen werden. Von diesem Zeitpunkt an dürfen die Länder abweichende Verfahrensregeln beschließen. Ein Jahr später, ab dem 1. Januar 2010, können die Länder auch von den wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Regelungen abweichen. Allerdings gab es schon jetzt Verzögerungen: Der Referentenentwurf, der ursprünglich noch für September angekündigt war, ist noch nicht veröffentlicht.

¹³ So wurde ein Bund-Länder Arbeitsgruppe zum Thema UGB eingerichtet.

Seminare 2008

In Kooperation mit der Natur- und Umweltakademie NRW (NUA) veranstaltet das Landesbüro im Jahr 2008 eintägige Seminare zum novellierten Landschaftsgesetz NRW. Außerdem bieten wir erstmalig eine viertägige Weiterbildung zum Naturschutzrecht an. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme und einen intensiven Austausch.

Das neue Landschaftsgesetz NRW

<i>Inhalte</i>	Die 2007 geänderten Regelungen des Landschaftsgesetzes NRW werden vorgestellt, insbesondere Eingriffsregelung, Beteiligungs- und Klagerechte, Biotopverbund, Alleenschutz und gesetzlicher Biotopschutz. Weitere Veränderungen im Naturschutzrecht werden angesprochen wie die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (Artenschutz), die Änderungen des Baugesetzbuches sowie Umweltgesetzbuch, Umweltrechtsbehelfsgesetz, Umweltschadensgesetz und Umweltinformationsgesetz. Neben Information und Kommentierung bleibt Raum für Fragen und Diskussion.
<i>Termine</i>	<ul style="list-style-type: none"> • 08. März 2008 in Dortmund • 05. April 2008 in Münster • 19. April 2008 in Köln-Deutz • 26. April 2008 in Aachen • 17. Mai 2008 in Bielefeld • 31. Mai 2008 in Düsseldorf • 14. Juni 2008 in Oberhausen
<i>Gebühren</i>	20 € pro Person inkl. Verpflegung

Weiterbildung Naturschutzrecht

<i>Inhalte</i>	In dem viertägigen Seminar werden rechtliche und fachliche Fragen des Naturschutzes erläutert und durch Praxisbeispiele aus Verfahren in NRW illustriert. Inhalte sind insbesondere Rechtliche Grundlagen, Umweltverwaltung, Verbandsbeteiligung und -klage, Gebietsschutz, Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP, SUP), FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrechtliche Prüfung und die Eingriffsregelung. Durch Arbeit in Workshops und auf einer Exkursion wird die Anwendung des Naturschutzrechtes praxisnah erprobt.
<i>Termin</i>	20.–23.10.2008 in Oberhausen / Haus Ripshorst
<i>Gebühren</i>	340,- €, ggf. 50% Ermäßigung bei Vorlage eines NRW-Bildungsschecks. Die Teilnahmegebühr beinhaltet die Verpflegung während des Unterrichtes.

Zielgruppe, Anmeldung für alle Seminare

<i>Zielgruppe</i>	Ehrenamtlicher Naturschutz (insbes. BearbeiterInnen von Stellungnahmen nach § 12 LG NRW), Landschaftsbeiräte, Landschaftsbehörden, Wasserbehörden, Umweltbeauftragte, BürgerInnen in Umweltausschüssen, Planungsbüros.
<i>Anmeldung</i>	Landesbüro der Naturschutzverbände Anmeldeschluss für eintägige Seminare 14 Tage vor Veranstaltungstermin, für das 4-tägige Seminar 22. September 2008. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 10 TeilnehmerInnen.

Antwortschreiben

Absender:

Name : _____
Adresse : _____
Telefon : _____
E-Mail : _____
Organisation : _____

An das

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

oder
per Fax 0208 880 59 29
per mail LB.naturschutz@t-online.de

Informationen und Anmeldung

- Bitte senden Sie mir unverbindlich ein Programm zu.
- Bitte senden Sie mir Informationen zum NRW - Bildungsscheck zu.
- Hiermit melde ich mich verbindlich für nachfolgende Veranstaltung/-en an.
- Bitte senden Sie mir eine Hotelliste zu.

Das neue Landschaftsgesetz NRW

- | | |
|--|---|
| <input type="radio"/> 08. März 2008 in Dortmund | <input type="radio"/> 17. Mai 2008 in Bielefeld |
| <input type="radio"/> 05. April 2008 in Münster | <input type="radio"/> 31. Mai 2008 in Düsseldorf |
| <input type="radio"/> 19. April 2008 in Köln-Deutz | <input type="radio"/> 14. Juni 2008 in Oberhausen |
| <input type="radio"/> 26. April 2008 in Aachen | |

Weiterbildung Naturschutzrecht

- 20. – 23. Oktober 2008

- Ich überweise die Seminargebühren auf das Konto
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ktonr. 1036342
BLZ: 34250000 (Sparkasse Solingen)
unter dem Stichwort „Seminar + jeweilige Ortsangabe“
- Ich zahle die Seminargebühren am Veranstaltungstag.

Reisekosten können nicht erstattet werden.